

Lektüre 3

WELTBÜRGERRECHT UND ›LITERATUR‹

Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*

Lektüre 3

Robert Stockhammer
ERDLITERATUR
Zur kritischen Beobachtung von Weltkonstruktionen

© Konstanz University Press 2023
www.k-up.de | www.wallstein-verlag.de
Konstanz University Press ist ein Imprint der
Wallstein Verlag GmbH

ISBN 978-3-8353-9167-3

*o Ein Satz, sein nun und das seiner Lektüre
(Voraussetzungen und Implikationen)*

Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird:

so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex, sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt, und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.¹

Dieser Satz, der letzte des Abschnitts »Dritter Definitivartikel Zum ewigen Frieden« aus Immanuel Kants schmalem, 1795 veröffentlichten Buch *Zum ewigen Frieden*, ist nicht komplizierter als notwendig.² Die Struktur einer zeitlich datierbaren Bedingung und deren Folge (»Da es nun [...]: so ist [...]«) mag überraschen: Ausgerechnet der Begründer der Transzendentalphilosophie argumentiert hier mit Bezug auf einen spezifischen geschichtlichen Moment, als hätte er

¹ Kant, *Zum ewigen Frieden*, S. BA 46; Zeilenumbruch eingefügt von R. St. Zitate daraus werden im Folgenden mit der Angabe der Seitenzahl und den Sigeln B bzw. BA (für die Paginierung der zweiten sowie gegebenenfalls ersten Ausgabe) belegt.

² Dies sei auch deshalb betont, weil er beispielsweise in sämtlichen (sechs) von mir konsultierten Übersetzungen ins Englische (die im Literaturverzeichnis nach dem deutschen Originaltext zusammengestellt sind) in jeweils mindestens zwei Teile zerlegt wird.

schon den Begriff eines *historischen a prioris*, also eines zeitabhängigen Transzendentals kennen können, den erst sein Leser Michel Foucault, mit und gegen ihn, entwickelt hat.³ Möglicherweise war es früher anders, aber die Zeiten haben sich geändert, mit der Gemeinschaft ist es »nun [...] so weit gekommen«, dass daraus etwas für den Status der »Idee des Weltbürgerrechts« folgt.⁴

Der Satz besitzt so vielfältige und weitreichende Voraussetzungen und Implikationen, dass es nur leicht übertrieben wäre, die ganze vorliegende Lektüre als einen einzigen, ihn teils ko- und kontextualisierenden, teils aktualisierenden Kommentar zu beschreiben. Zu den dabei aufzurufenden Kotexten gehören unter Kants eigenen nicht nur der Traktat selbst, dem der Satz entstammt, auch nicht nur thematisch benachbarte andere, sondern – schon angesichts des in dem Satz zweimal markant verwendeten Wortes *Erde* –⁵ auch seine Vorlesungen zur Geographie (→ Lektüre 3.1.1). Zwei Romane Christoph Martin Wielands, die hier ebenfalls einbezogen werden (→ Lektüre 3.2), interferieren mit Kants Traktat, indem sie antike Vorstellungen des Kosmopolitismus aufgreifen und weiterspinnen. Zudem ruft das *nun* des

3 Zur Einführung dieser Verbindung vgl. Foucault, *L'archéologie du savoir*, S. 167 (dt. S. 184).

4 Einen ganzen eigenen Satz brauchen alle konsultierten englischen Übersetzungen überdies für die subordinierte Schlussklausel »zu dem [dem ewigen Frieden] man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf«, deren grammatische Gestalt freilich besonders »deutsch« anmutet, aber doch zugleich schon fast wie eine Karikatur der grammatischen Möglichkeiten des Deutschen, so dass eine Wiedergabe wie »which to continually approaching one can flatter oneself only under this condition« zwar ähnlich verschraubt, aber auch nicht unmöglich wäre.

5 Nur einer einzigen der konsultierten englischen Übersetzungen gelingt die vermeintlich banale Aufgabe, *Erde* an beiden Stellen mit *earth* (bzw. *Earth*) zu übersetzen; alle anderen setzen jeweils mindestens einmal dafür *world* – ohne dass Bedeutungsunterschiede der jeweils entsprechenden Wörter in diesen beiden Sprachen ausgemacht werden könnten, die eine solche Er- eher als Übersetzung motivierten.

Satzes offenbar auch die Französische Revolution auf, in deren Rahmen etwas wie ein »öffentliche[s] Menschenrecht überhaupt« erstmals erklärt wurde (in der »Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen« von 1789), womit jedoch noch nicht die »Idee eines Weltbürgerrechts« Gestalt annahm.

Das *nun* der vorliegenden Lektüre sei auf den 13. Januar 2022 datiert. An diesem Tag wurde Anwar R. »wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit« vor dem Oberlandesgericht Koblenz zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.⁶ Der Prozess gegen ihn sowie gegen den Mitangeklagten Eyad A. hatte, von den Einschränkungen wegen SARS-CoV-2 (»Coronavirus«) bemerkenswerterweise nur in Details der Durchführung beeinträchtigt, knapp zwei Jahre zuvor begonnen. Da es sich bei den Angeklagten um syrische Staatsbürger handelt, die nur sozusagen »zufällig« in Deutschland leben und die die ihnen zur Last gelegten Taten – Tötung, Folter, Vergewaltigung und andere – in Syrien an Syrern begangen hatten, versteht sich die Möglichkeit, diese Taten vor einem deutschen Gericht zur Anklage zu bringen, nicht von selbst. Sie ist vielmehr auf eine inzwischen schon längere Geschichte von Versuchen der Implementierung von Menschenrechten zu beziehen, die kurz nach dem Zweiten Weltkrieg begann. Der Straftatbestand »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« zitiert die erstmals im »Londoner Statut« (der Grundlage für den Nürnberger Prozess gegen einige hauptverantwortliche Täter des NS-Regimes) 1945 festgelegte Formulierung »Crimes Against Humanity« – wenngleich schon Hannah Arendt der eingebürgerten deutschen Übersetzung entgegengehalten hatte, es müsse eher »Verbrechen gegen die Menschheit« heißen.⁷

6 Vgl. zu allen Angaben zum Urteil, einschließlich der rechtlichen Grundlagen: <https://olgko.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/detail/lebenslange-haft-ua-wegen-verbrechens-gegen-die-menschlichkeit-und-wegen-mordes-urteil-gegen-einen-mutmasslichen-mitarbeiter-des-syrischen-geheimdienstes>.

7 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 399.

Bald darauf (1948) verabschiedete die UN zwei weitere einflussreiche Texte zur Kodifizierung der Menschenrechte: die »Universal Declaration of Human Rights« und die »Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide«. Erst deutlich später jedoch wurden neue juristische Instrumentarien erprobt, die sich auf das Rechtsgut der Menschenrechte stützen – freilich vor allem *ex negativo*, insofern es sich dabei um Instrumentarien zur Ahndung der Verletzung solcher Rechte handelt. Der Beginn dieser jüngeren Erprobungsphase lässt sich auf die beiden 1993 bzw. 1994 eingerichteten Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Untersuchung der Kriegsverbrechen in Jugoslawien sowie des Genozids in Ruanda datieren. Der *International Criminal Court* (ICC, deutsch *Internationaler Strafgerichtshof*, IStGH) in Den Haag, der idealiter Menschenrechtsverletzungen an allen Plätzen der Erde ahnden könnte, nahm erst 2002 seine Arbeit auf.

Die Rechtsgrundlage für den Prozess in Koblenz bildet das im selben Jahr in Kraft getretene, auf dem »Weltrechtsprinzip« beruhende deutsche Völkerstrafgesetzbuch; die Anklage stützt sich dementsprechend in erster Linie auf mehrere Unterpunkte des § 7 VStGB (eben »Verbrechen gegen die Menschlichkeit«, die sich als Straftatbestand »Crimes Against Humanity« unter derselben Paragraphennummer auch in dem Statut von Rom finden, welches dem ICC zugrunde liegt). Das Urteil über die Taten von Anwar R. und Eyad A. konnte nicht von einem nationalen Gericht in Syrien erwartet werden, da diese im Rahmen staatlicher Institutionen und anscheinend mit Billigung der Machthaber verübt wurden. Der in einem solchen Fall »eigentlich vorgesehene« Ort wäre deshalb der ICC, der jedoch nur eingeschränkte Handlungsmacht besitzt, besonders in Fällen wie demjenigen Syriens, das das Statut von Rom (zwar zunächst unterschrieben, dann aber) nicht ratifiziert hat.⁸ Da

8 Die Formulierung ist bewusst mit einem »besonders« abgetönt, weil

es gleichwohl nicht erst »nun [...] einmal [...] soweit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird«, kann – und ich behaupte: muss – die Justiz an irgendeinem anderen Platz der Erde einspringen, um diese Rechtsverletzung zu ahnden. Das dafür in Deutschland geschaffene Gesetzbuch ist notwendigerweise ein Hybrid: eine Implementierung des *transnationalen*⁹ Rechts ins nationale; entsprechend selten wurden bisher auf das VStGB gestützte Prozesse geführt.

Das von Kant skizzierte Projekt, das, bei allen Unterschieden im Detail, von den schon genannten und anderen juristischen Texten sowie Praktiken ihrer Auslegung weiterentwickelt wurde, ließe sich mit der Formel *Welt = Erde + Recht* abkürzen. Doch ersetzt diese Formel nicht die anderen hier erprobten (→ Formeln I bis III), zumal nicht den Faktor Schrift, der in der ersten dieser Formeln als Term steht und in den Erläuterungen der anderen eine zentrale Rolle spielt. Denn auch Gesetze und Urteile sind (banalerweise) eben schriftliche Dokumente.

Darunter besitzen die Beiträge zum transnationalen Recht einen besonders schwer zu bestimmenden Geltungsstatus. Nicht umsonst werden zur Beschreibung dieses Status Gattungsbegriffe wie ›Literatur‹, ›Poesie‹ und ›Roman‹ ins Spiel gebracht, allerdings in so verschiedenen Akzentuierungen, dass der Einsatz dieser Begriffe seinerseits

andere Faktoren hinzukommen können. So lässt sich vermuten, dass China und Russland einen Prozess gegen Anwar R. und Eyad A. am ICC über den UN-Sicherheitsrat hintertrieben, obwohl dieses Organ eigentlich keinen Einfluss auf das Gericht haben dürfte; so hat, umgekehrt, vor kurzem die Übergangsregierung des Sudan beschlossen, den ehemaligen Diktator Omar al-Baschir an den ICC auszuliefern, obwohl der Staat (zu al-Baschirs Zeiten) seine Ratifizierung des Statuts von Rom zurückgenommen hatte. Solche Graubereiche und Paradoxien sind charakteristisch für das transnationale Recht.

9 Der Unterschied des *trans-* zum im engeren Sinne *internationalen* Recht indiziert sich schon in eben diesem Hybrid und wird → Lektüre 3.1.3 systematisch aus Kants eigenem Text abgeleitet.

hochgradig interpretationsbedürftig ist. Eine spezifische Kompetenz des Literaturwissenschaftlers bei der Intervention in die entsprechenden Debatten besteht daher nicht in seinem Wissen darum, was Literatur ist, sondern darin zu fragen, was Literatur sei. Die Frage danach, welchen Geltungsanspruch Menschen- und/oder Weltbürgerrechte besitzen können, welche Existenzweisen das Weltbürgertum/der Kosmopolitismus annehmen kann, verschränkt sich dabei in diejenige danach, was Literatur sei. Einmal für das Weltbürgerrecht durchdekliniert – das dabei vorläufig als Platzhalter auch für die von Kant ebenfalls genannten *Menschenrechte*, deren Anwendungsbereich der *Hospitalität* (→ Lektüre 3.1.2) sowie für das Weltbürgertum, also den (nicht zwingend Rechtsform annehmenden) Kosmopolitismus stehen möge –, lauten die Fragen also: *Inwiefern ist das Weltbürgerrecht Literatur? Welcher Begriff von Literatur ist zu entwickeln, wenn man das Weltbürgerrecht als Literatur begreift? Welcher Begriff von Weltbürgerrecht ist zu entwickeln, wenn es als Literatur begriffen wird?* (→ Lektüre 3.2.0 zur Reformulierung der Fragen, 3.3 zu Versuchen einer Antwort).

Allerdings vermag ich solche Fragen nicht von allen Details des transnationalen Rechts zu entschlacken, obwohl ich für diese keine ausgewiesenen Kompetenzen besitze. Denn es erscheint mir problematisch, dass die ungefähr seit der Jahrtausendwende intensivierten politisch-philosophischen Debatten zum Status der Menschenrechte ebenso wie, mit fließenden Grenzen, zu Konzepten des Kosmopolitismus, auf aktuelle juristisch-politische Entwicklungen und Diskussionen meist nur diffus zwischen den Zeilen reagieren. Hannah Arendt, deren Texte in diesem Rahmen viel diskutiert werden, hat demgegenüber ihre eigene Position in enger Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen juristischen Praxis entwickelt (und sich auch nicht gescheut, selbst einen einschlägigen Prozess zu beobachten).¹⁰ Weil

10 Im »Epilog« zu *Eichmann in Jerusalem* kritisiert Arendt sehr prägnant

ich weder der Tendenz der Entkopplung rechtsphilosophischer Überlegungen vom juristischen Alltag folgen will noch auch alle widersprüchlichen Einzelheiten in *eine* alles leitende These zu integrieren vermag, ist auch die vorliegende, geschätzt zwölfte, Überarbeitung dieser Überlegungen nicht in einen nahtlos argumentierenden Text geronnen.

1 *Von der Erde zur Welt bei Kant*

1.1 *Die Erde, mathematisch und physisch*

Im ganzen dritten Definitivartikel verwendet Kant auf sieben locker bedruckten Kleinoktav-Seiten¹¹ insgesamt viermal das Wort *Erde*, also weitere zwei Male jenseits des eingangs zitierten letzten Satzes, und zwar in einem anderen sehr langen Satz im ersten Absatz des Artikels. Dort schreibt Kant vom »Recht des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der, als Kugelfläche, sie [alle Menschen] sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch neben einander dulden zu müssen, ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat, als der andere.« (BA 40 f.) Die Erde ist hier also zunächst einmal etwas Begrenztes und Ungeordnetes, auf dessen Oberfläche alle Orte (oder Plätze) gleich – oder, wie noch zu erläutern ist, fast gleich – nah zum Mittelpunkt stehen. Dort partizipieren zwar alle Menschen am gemeinsamen Besitzrecht,¹² »ursprünglich« keiner jedoch an einem bestimmten.

den problematischen Status des Prozesses in Kategorien internationalen Rechts (etwa, dass Eichmann *nicht* des Genozids angeklagt wurde); diese Überlegungen werden aber charakteristischerweise wenig diskutiert.

11 In einer typischen heutigen Taschenbuchausgabe (etwa der zitierten nach dem Text von Weischedel) entsprechen dem vier Seiten.

12 Dass Menschen über ein solches Besitzrecht mehr als andere Tiere, Pflanzen oder Steine verfügten, wird bei Kant vorausgesetzt und hier stillschweigend akzeptiert. Aus Überlegungen in → Formel III geht

Das Wort *Welt* hingegen kommt in dem gesamten Artikel nur als Teil der Komposita *Weltteil*, *Weltbürgerrecht* und *weltbürgerlich* vor. Erde ist also nicht je schon Welt, sondern wird dazu erst gemacht, etwa durch Aufteilung in *Weltteile*, vor allem aber durch ein zu instituierendes, also keineswegs »ursprüngliches«, sondern auf einen historischen Zeitpunkt – ein *nun* – reagierendes Recht, eben das *Weltbürgerrecht*. Zwar erwägt Kant in einer Formulierungsvariante dieser Überlegungen auch das »Recht des Erdbürgers«¹³ – aus ihm kann ein *Weltbürger* jedoch nur unter der Voraussetzung eines zusätzlichen, geeigneten Rechts werden; er kann nur über ein dreiteiliges Kompositum komponiert werden.¹⁴

Der Unterschied, vielleicht ›Streit‹ zwischen Welt und Erde (→ WEG 4) ist Kant umso deutlicher bewusst, als er eine in Philosophiegeschichten gewöhnlich unterschätzte Kompetenz für die Erde besitzt: Zwischen 1756 und 1796 – also in ›vorkritischer‹ Zeit beginnend, die Arbeit an den Kritiken begleitend und noch über das Erscheinungsdatum von *Zum ewigen Frieden* hinausreichend – hielt er ungefähr vierzigmal eine Vorlesung zum Thema »Physische Geographie« bzw. »Physische Erdbeschreibung« als vierstündiges Kolleg. Dabei begann er, jedenfalls in einem bestimmten Stadium, damit, die »physische Geographie« als »erste[n] Theil der Weltkenntniß« und damit »Vorübung in der Kenntniß der Welt« vom »zweyte[n] Stük der Weltkenntniß« zu unterscheiden, also von der »Antropologie«, welche »die Kenntniß des Menschen« umfasse (PGSt II. 300 [1775]; vgl. PGR 157)¹⁵ – und die Kant später in eine eigene Vorlesung aus-

hervor, dass es sich dabei um eine problematische Voraussetzung handelt.

¹³ Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 230.

¹⁴ Zu Welt-Komposita vgl. Erthel/Stockhammer (Hg.), *Welt-Komposita*, darin auch Lüdemann, »Weltbürger«; zu einem ähnlich funktionierenden dreiteiligen Welt-Kompositum vgl. Stockhammer, »Weltklimakonferenz« und → Formel III.3.

¹⁵ Seit 2020 (mit einem Vorläufer im Jahr 2009) liegen viele Mitschriften der Vorlesung aus dem Zeitraum von 1757–93 (teilweise in

klammerte sowie schließlich als *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* 1798 noch selbst zum Druck beförderte.¹⁶

Innerhalb der Geographie wiederum stellt Kant der »physischen Geographie selbst« einen »mathematischen [...] Vorbegriff« voran (PGSt II. 311; vgl. PGR 165), der allerdings in keiner der Vorlesungsfassungen einen großen Teil des Gesamttextes ausmacht. Hier geht er von der geometrischen Gestalt der Erde aus, deren Oberfläche er in *Zum ewigen Frieden* als endliche »Kugelfläche« aufruft. In der *Geographie* trifft er allerdings die Einschränkung, die Erde sei »*beynahe* Kugelrund« (PGSt II. 311; vgl. PGR 166, Hvh. R. St.). Dies liegt in erster Linie daran, dass schon der auf eine hypothetische ebene Oberfläche (etwa der des Meeresspiegels) reduzierte geometrische Körper an den Polen eine »Abplattung« (PGSt II. 313; vgl. PGR 169) aufweist, nur

Auszügen) in einer kritischen Edition vor, deren Herausgeber Werner Stark von drei bis vier strukturell verschiedenen Fassungen der Vorlesung im Laufe der Jahrzehnte ausgeht (vgl. seine Einleitung zu Kant, *Vorlesungen über Physische Geographie*, Bd. II, S. vii; die Ausgabe wird im Folgenden mit der Sigle PGSt mit Band- und Seitenangabe zitiert, wobei auf die Angabe der Teile des Bandes II verzichtet werden kann, weil dieser durchpaginiert ist). Zuvor war die Vorlesung nur in einer aus dem Fast-schon-Nachlass herausgegebenen Ausgabe verfügbar, in der Friedrich Theodor Rink noch 1802 erstaunlicherweise »vorkritische« Mitschriften (aus den ausgehenden 1750er Jahren und von 1775) kompiliert und mit Zusätzen versehen hatte (und die es immerhin in die Akademie-Ausgabe geschafft hat; im Folgenden zitiert mit der Sigle PGR und Seitenangabe). Weil Rinks philologisch problematische Ausgabe derzeit noch die meistzitierte Quelle ist, wird gelegentlich mit »vgl.«-Verweisen auch auf sie referiert; einmal sind auch Rinks Zusätze als solche für die Argumentation relevant. Wenngleich hier manchmal die Datierung der jeweiligen Mitschrift in eckigen Klammern hinzugefügt wird, beansprucht diese Darstellung nicht, nebenbei eine Entwicklungsgeschichte der Vorlesung zu erzählen. Aus Gründen der Synchronie mit *Zum ewigen Frieden* wäre es natürlich am besten, auf die Fassungen aus den 1790er Jahren zurückzugreifen, doch sind diese leider nur in (am Ende von PGSt, Bd. II abgedruckten) Ausschnitten überliefert.

16 Die Unterscheidung entspricht der noch heute etablierten zwischen physischer und Anthropol-Geographie.

in zweiter Linie an der Unebenheit dieser Oberfläche, von welcher Kant im Rahmen der mathematischen Perspektive absieht: »Berge [...] kommen nicht einmal in Betracht gegen die gantze Erde« (PGSt II. 311). Kants früherer Herausgeber sekundiert diese Feststellung in einer Fußnote mit einem prägnanten Vergleich: »**) ›Dies ist‹, sagt Bode, ›verhältnismäßig kaum die Dicke des Papiers, womit ein Erdglobus von einem Fuß im Durchmesser überzogen ist.‹« (PG 166)

Was kaum der Dicke des Papiers entspricht, ist doch zugleich dasjenige, was im Bereich »der physischen Geographie selbst« (PGSt II. 321; vgl. PGR 183, Hvh. R. St.) durchaus einen Unterschied macht, nämlich deren Gegenstand ausmacht. Und dieser Bereich lässt sich in Fortführung von Bodes Vergleich mit dem der Philologie, besser: *Philographie* (→ Formel III.4) parallelisieren, deren Gegenstandsbereich die Schrift und deren Träger ist, so klein deren Anteil im Verhältnis zur hölzernen Kugel darunter auch sei.

In aristotelischen Begriffen lässt sich der Unterschied zwischen der Erde als idealiter perfektem Sphäroid (*globus* als Kugel) und einer unrunder Erde (*globus* als Knödel; → WEG 9.3; → Diagramm 6) mit der epistemologischen Unterscheidung zwischen Uranologie und Meteorologie fassen: Während die Uranologie von perfekten Körpern handelt, die sich entweder gar nicht oder regelmäßig bewegen, umfasst die Meteorologie »alle die Geschehnisse, die sich auf natürliche Weise, dabei jedoch im Vergleich mit dem ersten Elementarkörper [dem Himmelsgebäude] unregelmäßiger vollziehen«. ¹⁷

War der Planet H_3 (→ WEG 3 zur heuristischen Notwendigkeit eines solchen Terms für den Himmelskörper Erde) bei Kant etwa schon in der vorkritischen Schrift *Allgemeine*

17 Aristoteles, *Meteorologie*, I. 1; 338 b 20 ff.; diese epistemologische Unterscheidung lässt sich unabhängig von derjenigen zwischen sublunaren und translunaren Orten dieser Gegenstände aufrechterhalten, deren Einschätzung sich seit Aristoteles geändert hat, weil er die Milchstraße und Kometen noch zur sublunaren Ordnung zählte.

Naturgeschichte und Theorie des Himmels (1755) über weite Strecken ein Gegenstand aus uranologischer Perspektive, so ist die Perspektive in der ganzen »physischen Geographie selbst« (also nach den mathematischen Vorbegriffen) eine in dieser Bedeutung meteorologische. Die Unebenheiten des Erdkörpers mögen aus uranologischer Sicht als Unvollkommenheit erscheinen, schaffen Kant zufolge aber gerade die Bedingung des Lebens auf der Erde: »ja es hat das Ansehen als wenn die Erde aufhören würde bewohnbar zu seyn, wenn sie gäntzlich zu ihrer perfection gediehen seyn wird« (PGSt II. 409, vgl. PGR 269). Ein perfekter uranologischer Körper – so ist diese einigermaßen unheimliche Spekulation wohl zu verstehen –¹⁸ hätte sich all des atmosphärischen Chaos entledigt, das für seine Bewohnbarkeit notwendig ist. Bis dahin ist die Erde noch in Veränderung begriffen.¹⁹ Zu den Gründen für diese zählen die Erdbeben, auf die Kant mit eigentümlicher Insistenz wieder und wieder zu sprechen kommt.²⁰ Sogar diese wären also nicht nur lebensbedrohlich, sondern zugleich Indizien für die Bewohnbarkeit der Erde.

1.2 Möglicher Verkehr, Hospitalität

Weitere Ursachen für Veränderungen der Erde sind, neben Erdbeben, Regen, Winden, Frost, Flüssen, Meeren und Vulkanen, auch Menschen:

¹⁸ Soweit ich sehe, findet sie sich nur in der hier zitierten Fassung von 1775.

¹⁹ Vgl. PGSt I. 66–80 bzw. PGR 296–305 für eine frühe Auflistung dieser Veränderungen, PGSt II. 849–74 für eine von 1782.

²⁰ Vgl. z. B. allein zwei Passagen in der Fassung von 1782: PGSt II. 782–84 und 865 f. Noch in Kants *Opus postumum* finden sich Spekulationen zu zukünftigen »Erdrevolutionen«, in deren Rahmen »anders [als Menschen] organisierte Geschöpfe zum Vorschein« gebracht würden (vgl. den Kommentar bei Fenves, *Der späte Kant*, S. 248–52, dort auch das Zitat, S. 249).

Diese setzen dem Meere und den Flüssen Dämme und machen dadurch trocken Land, wie am Ausflusse des Po, des Rheins und anderer Ströme zu sehen ist. Sie trocknen Moräste, hauen Wälder ab und verändern dadurch die Witterungen der Länder ansehnlich. (PGSt I. 69; vgl. PGR 298)

Als eine Antizipation des Anthropozäns (→ Formel III.1) ist diese These, derzufolge Menschen ganze Witterungen beeinflussen könnten, weder singulär noch unvermittelt aktualisierbar; vergleichbare Spekulationen finden sich zur selben Zeit etwa auch bei Herder,²¹ beziehen sich aber dort wie bei Kant nicht auf einen globalen Klimawandel, sondern auf lokale Klimata. Festzuhalten ist gleichwohl, dass der Faktor Mensch als Ursache von Veränderungen der Erde es unmöglich macht, den Planeten H₃ als Gegen-Stand eines Wissens zu behandeln (→ Formel III.4.1; → Diagramm 9). Welt ruht nicht einfach auf Erde auf, sondern besteht wesentlich in deren Kerbung, ist aber zugleich nicht einfach das Andere der Erde, sondern wird von dieser durchragt (→ WEG 4).

Spätestens seit 1775 beginnt Kant seine Vorlesung mit Bestimmungen dessen, »was man Welt nennt« (PGSt II. 745).²² Die Kriterien, nach denen er verschiedene Bedeutungen des Wortes ausdifferenziert, wechseln; zunehmend unterscheidet er jedenfalls – hier nach einer Fassung von 1792 (also aus enger zeitlicher Nachbarschaft zu *Zum ewigen*

21 Vgl. Macho, »Wetter machen«, sowie verschiedene Beiträge in: Horn/Schnyder, *Romantische Klimatologie*. Kant selbst war diese (hier aus dem frühen Konzept von 1757–59 zitierte) Spekulation vielleicht nicht besonders wichtig, da er in einer späteren Fassung (von 1782) zwar die Veränderungen durch menschliche Trockenlegung und Dammbauten ausführt (vgl. PGSt II. 858–60), nicht jedoch auf die Witterungsveränderung zurückkommt.

22 Auf Seitennachweise zum Gesamt der Stellen kann verzichtet werden, weil tatsächlich alle, sogar die nur auszugsweise, in PGSt II abgedruckten Nachschriften ab derjenigen von Kaehler mit Bestimmungen von *Welt* einsetzen, so verschieden diese untereinander sind.

Frieden) – folgende zwei Bedeutungen: »1.) Das Ganze der Naturdinge, womit wir in Gemeinschaft kommen. 2.) Das Ganze überhaupt, wenn wir auch gar nicht damit in Gemeinschaft kommen«. Das Unterscheidungskriterium ist also die Position des »wir« – oder des in *Welt* wahrscheinlich etymologisch eingegangenen *wer* (›Mensch; → Weg 2) – zu den Naturdingen. Die räumliche Extension der verschiedenen Begriffe von ›Welt‹ ergibt sich aus diesem Differenzkriterium. In der hier als zweiter nummerierten Bedeutung erstreckt sich *Welt*, als *Welt* VII.,²³ auf den gesamten Kosmos. Weil aber »Gemeinschaft« damit bestimmt wird, dass »die Dinge auf uns, und wir auf die Dinge Einfluß haben«, und etwa für Sonne und Mond nur ersteres gilt, so beschränkt sich die lokale Ausdehnung von *Welt* in der ersten Bedeutung auf V, »*erdkreis*«, nämlich motiviert durch die Bedeutung III. A, »*kreis der erdbewohner*«. Genauer noch handelt es sich um *Welt* V. A 1) b) β), »*meist auf die erdoberfläche bezogen*«, insofern Menschen in nur sehr eingeschränktem Umfang auf darunter liegende Schichten wirken können, etwa indem sie »Metalle, Edelmetalle pp.« abbauen (alle Zitate: PGSt II. 1119).

Immerhin nähert Kant die räumliche Extension des »*kreis[es] der erdbewohner*« insofern dem ganzen »*erdkreis*« sehr weitgehend an, als er die Annahme von unbewohnbaren Zonen, gegen die geographische Überlieferung,²⁴ auf ein Minimum einschränkt. Noch auf Novaja Zembla (→ Formel III.2) und Spitzbergen lasse sich, dank der dort anzutreffenden Rentiere, Nahrung finden. »Der Mensch ist folglich für die gantze Erde gemacht«, weil er »an jedes *Clima*, wenn es gleich entsetzlich verschieden ist, gewöhnt werden kann« (PGSt II. 372 f.; vgl. PGR 236). Mehr noch: Im

²³ Hier wie im Folgenden mit der Nummerierung der Bedeutungen nach Erben, »Welt«; → WEG 2 zu einer Zusammenstellung, aber auch zur spezifischen Einführung von *Welt* V. und III. A.

²⁴ Vgl. etwa den ausdrücklichen Widerspruch gegen Strabo: PGSt II. 1148 [1793].

»erste[n] Zusatz« von *Zum ewigen Frieden*, der unmittelbar auf den eingangs zitierten letzten Satz des dritten Definitivartikels folgt, entwickelt Kant die These, die Natur habe nicht nur »dafür gesorgt [...], daß Menschen allerwärts auf Erden leben *könnten*«, sondern »zugleich auch despotisch gewollt, daß sie allerwärts leben *sollten*« (BA 55 f.); sie habe sie nämlich »durch *Krieg* allerwärts hin, selbst in die unwirtbarste Gegenden, getrieben« (BA 52) – und Kant gibt auch an dieser Stelle Beispiele für sehr weit im Norden lebende Völker, ebenso wie für ein ziemlich weit im (dort ebenfalls schon sehr kalten) Süden lebendes: »die *Pescheräs* im Süden von Amerika« (BA 57).

Das Wissen über ferne Orte auf der Oberfläche der Erde, also die Bedingungen der Möglichkeit, »die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen*« zu fühlen, wird durch die Kopplung von Verkehrs- und Nachrichtenmedien, zumal durch die von Schiff (einschließlich des ›Wüstenschiffes‹) und Schrift (→ Formel I) hergestellt. Denn zum einen trennen sogar

[u]nbewohnbare Teile dieser Oberfläche, das Meer und die Sandwüsten, [...] diese Gemeinschaft, doch [nur] so, daß das *Schiff*, oder das *Kamel* (das *Schiff* der Wüste) es möglich machen, über diese herrenlose Gegenden sich einander zu nähern, und das Recht der *Oberfläche*, welches der Menschengattung gemeinschaftlich zukommt, zu einem möglichen Verkehr zu benutzen. (BA 41).

Im Rahmen seiner Geographie-Vorlesungen ging Kant, offenbar in allen Fassungen, stets ausführlich auf die Schifffahrt ein. In der Fassung von 1782 wird beispielsweise der seinerzeit aktuelle Stand von Lösungen für das berühmte Problem der Längengrad-Bestimmung diskutiert (vgl. PGSt II. 875 f.). Ja, schon in den Ausführungen zu Beginn der Vorlesung, in denen es doch um die Beschreibung des Meeres selbst gehen soll, wird dieses durchgängig nach dem Kri-

terium seiner Schiffbarkeit dargestellt, indem etwa die Eignung von Meeresbusen zu Häfen, Sandbänke als Hindernis der Schifffahrt oder der Einsatz des Senkbleis zur Auslotung der Tiefe beschrieben werden (vgl. PGSt II. 751–53).

Zum anderen können all diejenigen, die nicht selbst reisen, sondern lieber in Königsberg oder, auf dem annähernd gleichen Meridian, in Kapstadt bleiben,²⁵ doch Reisebeschreibungen lesen, die Kant in der *Anthropologie* ausdrücklich zur Lektüre empfiehlt und in der *Physischen Geographie* noch ausführlicher als dort referiert.²⁶ Der geographischen Kenntnisse bedürfe es nicht zuletzt bei der Lektüre von Zeitungen: »Es muss [dafür] ein *extendirter* Begriff der gantzen Oberfläche der Erde zum Grunde liegen, denn sonst sind alle Nachrichten unempfindlich, man weiß sie gar nicht anzuwenden.« (PGSt III. 307f.; vgl. PGR 163) Man muss, anders formuliert, den *einen* Platz der Erde, an dem eine Rechtsverletzung geschieht, zu demjenigen in Beziehung setzen können, an dem man von der Rechtsverletzung liest.

Die ›Kommunikation‹ der erdumspannenden *community* ist dabei nicht nur als zeichenhafter Austausch zu verstehen, sondern nachgerade in der physikalischen Bedeutung einer sich potentiell über den halben Erdkreis fortpflanzen- den Übertragung –²⁷ man beachte die passivische Konstruktion »gefühl't wird« im eingangs zitierten Satz. Der Rekurs

25 Kant zufolge liegen Königsberg und das »*Capo bonae Spei*« auf demselben Meridian (vgl. PGSt II. 682 u. ö.); leider ist dies nicht ganz richtig, und Kant hätte dies auch schon wissen können – ziemlich genau stimmen würde es für die tatsächliche Südspitze Afrikas, die nicht vom Kap der Guten Hoffnung, sondern vom Kap Agulhas gebildet wird (das, ebenso wie Königsberg, ungefähr 20° östlich von Greenwich liegt).

26 Vgl. Kant, *Anthropologie*, A vii f. Die Quellen für die Geographie-Vorlesungen sind, soweit identifiziert, am Ende der beiden Bände von PGSt zusammengestellt.

27 Vgl. zu diesem Insistieren auf der physikalischen Bedeutung von *communication* im Zusammenhang scheinbar »nur« zeichenhafter Prozesse: McLuhan, *Understanding Media*, S. 89, sowie Derrida, »Signature événement contexte«, S. 367f.

auf dieses Gefühl-Werden ist erstaunlich für jenen Kant, der doch in der *Kritik der praktischen Vernunft* Gefühle als Gründe für moralisches Handeln sehr weitgehend auszu-schließen versuchte; er kann gleichwohl nicht als Lapsus wegerklärt werden, zumal Kant ihn zwei Jahre später na-hezu wörtlich wiederholt.²⁸

Im Interesse an der Beförderung der Kenntnisse von weit entfernten Plätzen der Erde behandelt Kant in seiner Geographie – anders als Welt-Bücher von Schedels *Weltchronik* bis etwa zum *Fischer Weltalmanach* (→ WEG 10.1 und 2) – das eigene Land nicht ausführlicher, sondern weniger aus-führlich als andere (fast gar nicht), und die Beschreibungen anderer Kontinente fallen umfangreicher aus als diejenigen von Europa. Einige Aussagen über nicht-europäische oder sehr-weit-nordeuropäische Völker in der *Physischen Geogra-phie* und in der *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* mu-ten freilich »sinister« und »troubling« an,²⁹ und Versuche, die rassentheoretischen Wertungen in diesen Passagen dif-ferenziert zu beurteilen, sind zwar notwendig,³⁰ scheinen mir jedoch die aus heutiger Sicht problematische Gesamt-tendenz nicht zu entschärfen.

In *Zum ewigen Frieden* verzichtet Kant jedoch fast voll-ständig auf Aussagen über »Racen«,³¹ weitgehend auch auf

28 Allerdings wird dabei aus der Erde diesmal der »Glob«: »[...] daß Übel und Gewalttätigkeit, an einem Orte unseres Globus, an allen gefühlt wird.« (Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 230).

29 Harvey, »Cosmopolitanism in the *Anthropology and Geography*«, S. 275. Die Empörung angesichts solcher Aussagen ist nachvollziehbar; Harvey scheint mir daraus jedoch zu schnell Folgerungen für die ganze Idee des Weltbürgertums zu ziehen.

30 Vgl. etwa die Korrektur eines Druckfehlers (PGR 316) in Starkes Einleitung zu seiner Ausgabe der *Physischen Geographie*, wonach Kant von »Racen der Weißen« im Plural, nicht wie dort nahegelegt im Singular gesprochen habe.

31 Zum weitgehenden »Ausradieren« von *Rasse* in den Schriften seit den 1790er Jahren vgl. Fenves, *Der späte Kant*, S. 153–59, dort auch (S. 168 f.) zu der einen Stelle, an der das Wort in *Zum ewigen Frieden* (A 90, in offen-sichtlich nicht rassentheoretischer Bedeutung) dann doch vorkommt. In

solche über Nicht-Europäer überhaupt – mit Ausnahme einer langen philologischen Fußnote zur korrekten Schreibung von *China* – und konzentriert sich, gerade auch in dem dritten Definitivartikel, stattdessen auf eine Kritik der Europäer, die jene gewaltsam unterwerfen. Er richtet sich gegen »das *inhospitable* Betragen der gesitteten, vornehmlich handeltreibenden Staaten unseres Weltteils«, gegen die »Ungerechtigkeit, die sie in dem *Besuche* fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem *Erobern* derselben für einerlei gilt) beweisen« (BA 42). Der Rest des damit beginnenden Absatzes sowie ein weiterer unternehmen eine deutliche Kritik des Kolonialismus sowie »der allergrausamsten und ausgedachtsten Sklaverei« (BA 44).

Dieser Kotext und Kontext ist hervorzuheben, weil nur aus ihm heraus verständlich wird, warum Kant den dritten Definitivartikel selbst – und damit die einzige konkrete Formulierung eines Artikels des noch zu schreibenden Weltbürgerrechts – im Modus einer Einschränkung formuliert: »»Das *Weltbürgerrecht* soll auf Bedingungen der allgemeinen *Hospitalität* eingeschränkt sein.«« (BA 40) Im Folgenden präzisiert Kant, dass unter *Hospitalität*, die er in Klammern als »Wirtbarkeit« übersetzt, kein *Gastrecht*, sondern nur ein *Besuchsrecht* gemeint sei, also »das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen, von diesem nicht feindselig behandelt zu werden« (BA 40), das »sich nicht weiter erstreckt, als auf die Bedingungen der Möglichkeit, einen Verkehr mit den alten Einwohnern zu *versuchen*.« (BA 41)

Jacques Derrida hat demgegenüber »das Gesetz eines uneingeschränkten [bedingungslosen] Gastrechts« eingefordert, welches »à priori jedem anderen, jedem Ankommendem, *wer auch immer er sei*, angeboten wird«. Derridas

der *Geographie* ist allerdings noch 1792 zumindest das Wort »*Racen*« zu finden (PGSt II. 1131; da hier nur ein Ausschnitt überliefert ist, lässt sich nicht ausmachen, ob die folgenden Ausführungen noch danach strukturiert sind).

Überlegungen sind hier nicht zuletzt deshalb von besonderer Relevanz, als sie sich, zumal in der Ausgangsgestalt eines von ihm gehaltenen Seminars, ebenfalls leitmotivisch an dem »dritten Definitivartikel« aus *Zum Ewigen Frieden* orientieren. Sie setzen den Ausgangs- und Schwerpunkt allerdings nicht auf den in dieser Lektüre eingangs zitierten Satz, sondern auf die gerade zitierten Ausführungen zur Hospitalität.³² Derrida interveniert, wie der Kotext des Seminars und daraus hervorgegangener Vorträge ebenso wie seine Zusammenarbeit mit Vertretern von *sans papiers* deutlich machen, in die Migrations- und Asylpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts.³³ Kant hingegen zielte zweihundert Jahre zuvor nicht etwa auf die Einschränkung eines Asylrechts für diejenigen, welche von außerhalb Europas nach Europa fliehen – und mit denen seinerzeit schlicht noch nicht zu rechnen war –, sondern will das Recht von Kolonisatoren einschränken, sich an nicht-europäischen Orten der Erde aufzuhalten.³⁴ So sehr Kants Text sich also für eine aktualisierende Lektüre aufdrängt, so ist doch die Deplatziierung, die mit dieser Lektüre verbunden ist, deutlicher zu markieren, als Derrida dies selbst tut. Immerhin betont dieser, dass sein Postulat eines uneingeschränkten Gastrechts keineswegs die Aushandlung je verschieden eingeschränkter Gastrechte ersetzen soll, da das uneingeschränkte Recht ohne diese »riskieren würde, ein from-

32 Vgl. Derrida, *Hospitalité. Séminaire*, beginnend mit Bd. I, S. 20. Zwei Sitzungen des Seminars waren bereits in Derrida/Dufourmantelle, *De l'hospitalité*, veröffentlicht worden. Der im Folgenden überwiegend zitierte Vortrag *Cosmopolites de tous les pays* ist aus demselben Zusammenhang hervorgegangen.

33 Dieser Kontext wird besonders deutlich in dem Band von Seffahi (Hg.), *Autour de Jacques Derrida, De l'hospitalité*, zu dem Derrida zwei, hier noch zu zitierende Beiträge beigesteuert hat.

34 Während der Akzent in *Zum ewigen Frieden* auf Handels- und Ausbeutungskolonien liegt, setzt Kant ihn in der analogen Passage der *Metaphysik der Sitten* (vgl. insb. A 230 f.) auf Siedlungskolonien (darunter, seinerzeit sehr jung, »Neuholland« [Australien]).

mes, unverantwortliches, form- und wirkungsloses Begehren zu bleiben, das jeden Moment pervertiert werden könnte.«³⁵ Und beide Philosophen wären sich, beide wohl nur auf den ersten Blick überraschend, darin einig, dass in je verschiedenen *nuns*, unter je verschiedenen historischen Bedingungen,³⁶ unterschiedlich eingeschränkte Formen des Gastrechts auszuhandeln sind.

1.3 *Das Weltbürgerrecht als dritte rechtliche Verfassung*

Zum Verständnis der Logik, in der für Kant aus Erde einzig Welt werden kann, sind jedoch mögliche Inhalte des Weltbürgerrechts (wie derjenige der Hospitalität) weniger entscheidend als dessen Status. Weil die gewöhnlich, sogar in Kommentaren von Kants Text, angesetzte binäre Unterscheidung zwischen ›nationalem‹ und ›internationalem‹ Recht dabei das Wesentliche verunklart, kann nicht deutlich genug betont werden, dass Kant in der knappen Formulierung von der »notwendige[n] Ergänzung des ungeschriebenen Kodex, sowohl des [1.] Staats- als [2.] Völkerrechts zum [3.] öffentlichen Menschenrechte überhaupt«

35 Zitate zu Beginn und Ende dieses Absatzes: Derrida, *Cosmopolites de tous les pays*, S. 57. Der ganze, hier teils in meiner eigenen Übersetzung zitierte, teils referierte Abschnitt lautet: »Il s'agit de savoir comment transformer et faire progresser le droit. Et de savoir si ce progrès est possible dans un espace historique qui se tient entre La Loi d'une hospitalité inconditionnelle, offerte à priori à tout autre, à tout arrivant, *quel qu'il soit*, et les lois conditionnelles d'un droit à l'hospitalité sans lequel La Loi de l'hospitalité inconditionnelle risquerait de rester un désir pieux, irresponsable, sans forme et sans effectivité, voire de pervertire à chaque instant.«

36 Derrida, vgl. *Hospitalité. Séminaire*, Bd. I, S. 26, betont beim Vorlesen einer französischen Übersetzung des hier eingangs zitierten Satzes (die ihn übrigens ebenso in mehrere Bestandteile zerlegt wie die englischen) die Wichtigkeit der Datierung auf ein konkret-historisches *nun* (dort als »un point« übersetzt) und erläutert später (vgl. S. 92 f.) die bereits um 1800 gegebenen Bedingungen eines grenzüberschreitenden ›Verkehrs‹, die hier als Kopplung von Schiff und Schrift abgekürzt werden.

nicht etwa zwei, sondern drei »rechtliche Verfassung[en]« unterscheidet. Schon in einer Fußnote zu Beginn der Definitivartikel stellt er diese drei so zusammen:

Alle rechtliche Verfassung aber ist, was die Personen betrifft, die darin stehen,

- 1) die nach dem *Staatsbürgerrecht* der Menschen, in einem Volke (*ius civitatis*),
- 2) nach dem *Völkerrecht* der Staaten in Verhältnis gegen einander (*ius gentium*),
- 3) die nach dem *Weltbürgerrecht*, so fern Menschen und Staaten, in äußerem auf einander einfließendem Verhältnis stehend, als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen sind (*ius cosmopoliticum*). (BA 19, Anm.)

Diese dreiteilige Unterscheidung, die Kant zufolge »nicht willkürlich, sondern notwendig in Beziehung auf die Idee vom ewigen Frieden« sei, lässt sich nicht mit einer binären Unterscheidung zwischen »nationalem« und »internationalem« Recht verrechnen, weil Kant nicht nur eine Unterscheidung zwischen nationalem und supranationalem (als heuristischem Überbegriff für die gleich folgende Binnendifferenzierung), sondern auch eine zwischen zwei verschiedenen Formen des supranationalen Rechts trifft. Zu dem Zeitpunkt, zu dem er schreibt, gibt es längst das (jetzt in engerer Bedeutung) *inter-nationale* Völkerrecht (*ius gentium*) – eine schon im Römischen Recht existierende, dann vor allem im 16. und 17. Jahrhundert ausführlich diskutierte Rechtsdisziplin.³⁷ Dieses jedoch betrachtet aus-

37 Vgl. Tang, *Imagining World Order*, zu einer Literaturgeschichte des Völkerrechts, mit Schwerpunkt auf diesen Jahrhunderten. Wenn Tang im letzten Kapitel seiner Studie auf den Kosmopolitismus eingeht (und dabei übrigens auch einen Roman Wielands einbezieht, allerdings *Die Geschichte des Agathon*), markiert er, auf der – von einem Epilog abgesehen – vorletzten Seite des Buches (S. 278) deutlich, dass damit der

schließlich das Verhältnis von souveränen Staaten zueinander, um es in Vertragsverhältnisse zu überführen. Hat es das *Staatsbürgerrecht* mit dem Verhältnis der »Menschen, in einem Volke« zu tun, so beurteilt, wie Kant schreibt, das *Völkerrecht* »Völker, als Staaten [...] wie einzelne Menschen« (BA 30), bildet das *Staatsbürgerrecht* also strukturell nach. Für das *Weltbürgerrecht* hingegen, das noch nicht existiert – Kants graeco-lateinischer vermeintlicher Fachbegriff *ius cosmopoliticum*, den er nur an dieser Stelle verwendet, ist, anders als die beiden anderen Fachbegriffe, ein Neologismus – wird eine dritte rechtliche Verfassung gebraucht, die präziser *transnational* genannt werden kann.³⁸

Der Unterschied zwischen Völker- und Menschenrecht – und strukturell, bei allen noch zu betonenden Unterschieden, ist Kants Weltbürgerrecht mit dem letzteren analog – lässt sich *ex negativo* mit der Zuständigkeit zur Ahndung ihrer Verletzung illustrieren: Zwei in Den Haag ansässige Gerichtshöfe teilen außer ihrem Sitz nur den Sachverhalt, von schlecht informierten oder polemisch gesonnenen Journalisten gelegentlich undifferenziert als »Weltgericht« bezeichnet zu werden: Der Ort zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten als alleinigen Rechtssubjekten ist seit 1945 der *International Court of Justice* (ICJ, deutsch *Internationaler Gerichtshof*, IGH) – der Ort zur Ahndung von

Bereich des im engeren Sinne *internationalen* (eben Völker-)Rechts überschritten wird.

38 Die Triade *national, international, transnational* ist mit derjenigen von *multi-, inter- und transnational* (→ WEG 5.2, dort anhand von Modellen der *Weltliteratur*) strukturell äquivalent, insofern sich das *multi-* im ersten Term der Triade problemlos einfügen ließe, sobald man etwa eine vergleichende Perspektive auf verschiedene nationale Gesetzgebungen ohne Rücksicht auf deren Interaktionen einnähme. Die Unterscheidung zwischen *inter-* und *transnational* wird im Bereich des Rechts etwa von Teubner, *Verfassungsfragmente*, insb. S. 72, sehr ähnlich wie hier getroffen, hat sich jedoch in den entsprechenden Debatten, in denen weiterhin ein nicht-differenzierter Begriff des »Internationalen Rechts« verwendet wird, noch nicht durchgesetzt.

Verstoßen gegen die Menschenrechte hingegen der schon genannte *International Criminal Court* (ICC bzw. IStGH). Der Geltungsbereich des ICJ ist gesichert, da ihn alle Mitglieder der UN mit ihrer Mitgliedschaft automatisch anerkennen – wohingegen dies beim ICC den zusätzlichen Akt einer Ratifizierung des Statuts von Rom voraussetzt. Häufig genug tritt das transnationale Menschenrecht in Konflikt zum internationalen Völkerrecht, insofern es sich anmaßt, in die Souveränität von Staaten einzugreifen.³⁹

Die zwei ersten Ebenen des Rechts, Staats- und Völkerrecht, würden für manches Modell der *Welt* reichen, etwa für *fast* das ganze Modell des *Fischer Weltalmanach* (zum ›fast‹ → WEG 10.2, am Ende), oder für dasjenige Hegels, für den die Welt ausschließlich aus Staaten besteht, also aus Akteuren, die Staat machen. Hegel beschränkt deshalb *Welt*, als Schauplatz der »Weltgeschichte«, auf Europa, Nordafrika und Teile von Asien und schneidet den Rest der Erde ausdrücklich heraus.⁴⁰ Seine ›Welt‹ umfasst nicht viel mehr als dasjenige, was schon in der Antike als Ökoumene bekannt war; allenfalls tritt die USA, welcher Hegel zutraut, in baldiger Zukunft ein Staat nach seinen Kriterien zu werden und damit in die Weltgeschichte einzutreten, hinzu.⁴¹ Alles andere, wovon er sonst noch berichtet, rechnet er

39 Diese Konflikte werden bei Pollmann, *Menschenrechte und Menschenwürde*, S. 253–65, so prägnant beschrieben, dass mir gerade auf der Grundlage dieser Befunde nicht einleuchtet, inwiefern er den Einbezug von Menschenrechten noch als »Transformation des traditionellen Völkerrechts« (S. 253) beschreiben kann, statt ihn (wie Kant, an dem er sich sonst durchgängig orientiert) als eine dritte Ebene des Rechts zu fassen.

40 Vgl. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, S. 105–132. (Die verwendete Ausgabe ist eine Kompilation von Notizen und Mitschriften einer zwischen 1822 und 1831 fünfmal unter dem Titel *Philosophie der Weltgeschichte* gehaltenen Vorlesung, wobei die Fassungen dieser Vorlesungen im Einzelnen deutlich voneinander abweichen; die obige Zusammenfassung gilt aber in dieser Allgemeinheit für alle Varianten).

41 Vgl. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, S. 114.

eben nicht zur *Welt*, sondern bloß zur *Erde*. So abstrus ein solches Verfahren heute anmuten mag, so ist ihm doch, gewissermaßen in doppelter Negation, zu entnehmen, dass auch eine *Welt*, welche die *ganze Erde* umfasst, keineswegs von sich aus vorhanden ist, sondern, wie jede kleinere, erst konstruiert werden muss (→ WEG insb. 2.2).

Eine solche Welt war Hannah Arendt zufolge 1949 konstruiert, »weil es sozusagen keinen ›unzivilisierten‹ Flecken Erde mehr gibt, weil wir, ob wir wollen oder nicht, bereits angefangen haben, in ›Einer Welt‹ zu leben.«⁴² Gemeint ist mit diesem in Anführungsstrichen gesetzten Ausdruck weder die »Standardisierung der Erdkultur« »auf einer einheitlich organisierten Erde« wie in Erich Auerbachs Globalisierungskritik aus demselben Zeitraum⁴³ noch auch das affirmativ besetzte politische Ziel von Vertretern einer alternativen Globalisierung, das etwa *Eine-Welt-Läden* mit ihrem appellativen Namen propagieren.⁴⁴ Arendt zielt vielmehr auf die Einheitlichkeit eines Organisations- als Partitionsprinzips: desjenigen, mit dem die Oberfläche der Erde restlos in Staatsgebilde aufgeteilt wurde.⁴⁵ ›Unzivilisiert‹, mit dem ebenfalls schon von der Autorin selbst in Anführungsstriche gesetzten Ausdruck, *wäre* – oder doch auch: *ist* – ein Flecken Erde, das keinen Staat machen könnte – oder doch auch: *kann* –, oder jedenfalls keinen, der von anderen als solcher anerkannt würde. Arendts ›Welt‹ ist also mit derje-

42 Arendt, »Es gibt nur ein einziges Menschenrecht«, S. 401. Vgl. die Formulierungsvariante in: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 614.

43 Auerbach, »Philologie der Weltliteratur«, S. 304 und 301 (→ WEG 12.1). Die letztlich eher oberflächlichen Ähnlichkeiten erstrecken sich bis hinein in Aussagen darüber, was es *nicht mehr* gebe, wobei Arendts »›unzivilisierten‹ Flecken Erde« Auerbachs »exotische Völker« entsprechen (*Mimesis*, S. 514 [letzter Absatz des Buches]).

44 Vgl. Stockhammer, »Weltladen«.

45 Wie sich dies vor der erst um 1960 einigermaßen vollendeten Bildung von Staaten aus kolonialisierten Territorien so uneingeschränkt behaupten ließ, ist mir unklar.

nigen Hegels strukturell identisch und unterscheidet sich nur dem Umfang nach.

Zugleich setzt Arendt, im selben Absatz, aus dem hier zitiert wurde, voraus, dass nur Staaten Rechte garantieren könnten, allen voran das »*Recht, Rechte zu haben* [...] oder ein Recht, einer politisch organisierten Gemeinschaft zuzugehören«.⁴⁶ Kant jedoch widerspricht, um es anachronistisch zu formulieren, in verschiedenen Aspekten sowohl Hegel als auch Arendt. Zwar erstreckt sich für ihn ebenso wenig wie für Hegel die *Welt* III. A (»*kreis der erdbewohner*«) in ihrer Gestalt als *Welt* VIII. (»*abgeschlossenes ganzes*«) schon auf die ganze *Welt* V. (»*erdkreis*«) – während Hegel sich damit jedoch ausdrücklich einverstanden erklärt, erstrebt Kant die »kontinuierliche Annäherung« an die Identität ihrer Extensionen.

Und anders als Hegel und Arendt hält Kant an einer Welt fest, die nicht nur aus Staaten, nicht einmal nur aus deren »Verhältnis gegen einander« bestünde. Seine Welt als Kommunikationsraum, in dem »die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird«, entspricht eher einem Netzwerk, in dem Linien zwischen potentiell allen Punkten und entsprechend viele Kreuzungspunkte eingezeichnet werden könnten (→ Formel II.3; → Abb. 23a), nicht dem gerasterten Raum von Hegel, Arendt oder »politischen Weltkarten«, auf denen alle Linien Grenzen bezeichnen. Das »öffentliche Menschenrecht überhaupt« muss für Menschen gelten, insofern sie sich an diesen Punkten oder in den Löchern dazwischen, nicht innerhalb bestimmter (territorialer) Flächen aufhalten. Es muss für alle ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem Staat gelten; es muss etwa auch für diejenigen gelten, die an einem Platz leben, wo noch kein Staat (Hegels subsaharisches Afrika) oder

⁴⁶ Arendt, »Es gibt nur ein einziges Menschenrecht«, S. 401. Vgl. die Formulierungsvariante in: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 614.

kein Staat mehr (Teile des heutigen nicht nur subsaharischen Afrika) existiert; es muss für all diejenigen gelten, die aus anderen Gründen Bürger keines Staates sind; es muss für all diejenigen gelten, die zwar Bürger eines Staates sind, deren Recht jedoch »an *einem* Platz der Erde« verletzt wird. Es muss für diese gelten, wenn sie sich außerhalb des Territoriums des Staates befinden, dessen Bürger sie sind, wo dieser jedoch ihre Rechte nicht durchzusetzen vermag; es muss umso mehr für sie gelten, wenn sie sich innerhalb des Territoriums des Staates befinden, dessen Bürger sie sind, der jedoch seinerseits ihre Rechte verletzt. Dazu reicht weder das Staatsbürgerrecht noch auch das Völkerrecht aus. Das Weltbürgerrecht kann nur als eine dritte »rechtliche Verfassung« konzipiert werden, die jedoch nicht einfach auf einer noch höheren Ebene angesiedelt ist als die zweite (völkerrechtliche), sondern sich teils auf diese, teils jedoch auch auf die erste (staatsbürgerrechtliche) zurückbezieht. Deshalb kehren in der Formulierung dieser Verfassung nicht nur die (jeweils mehrere Menschen umfassenden) Staaten des zweiten, sondern auch die (Einzel-)Menschen des ersten wieder: Das *ius cosmopoliticum* betrifft diejenige rechtliche Verfassung, in der »Menschen *und* Staaten, in äußerem auf einander einfließendem Verhältnis stehend, als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen sind.« (BA 19, Anm., Hvh. R. St.)⁴⁷

Und es muss, als »Ergänzung [...] zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt«, ein *Weltbürgerrecht* sein. »Es ist hier,« betont Kant, »nicht von Philanthropie, sondern vom Recht die Rede.« (BA 40) Arendt wies nachdrücklich darauf hin, dass »Menschenrechte, im Unterschied von Staatsbürgerrechten«, also Rechte, »die unabhängig von jedem besonderen politischen Status sind und einzig der bloßen Tatsache

47 Habermas' kritisch gemeinte Zusammenfassung, wonach Kant »die weltbürgerliche Vereinigung als eine Föderation von Staaten, nicht von Weltbürgern konzipiert« (»Kants Idee des Ewigen Friedens«, S. 303), erscheint mir deshalb unzutreffend.

des Menschseins entspringen«,⁴⁸ einem problematischen Rechtsgut gelten. Nicht zufällig hat Dolf Sternberger – der Herausgeber eben jener Zeitschrift *Die Wandlung*, in der Arendts Aufsatz »Es gibt nur ein einziges Menschenrecht« erstmals erschien –, das Wort *Mensch* selbst 1967 in eine erweiterte Neuauflage des *Wörterbuchs des Unmenschen* aufgenommen: »Unmenschlich« ist danach, wenn von Menschen »nichts übrigbleibt als ihre nackte und wunde Menschlichkeit.«⁴⁹ Die Reduktion von Menschen auf die »abstrakte Nacktheit ihres Nichts-als-Menschseins«,⁵⁰ das im Rahmen von »humanitären Interventionen« zu schützen sei, wurde in jüngerer Zeit häufig, und meist in mehr oder minder direktem Anschluss an Arendt kritisiert;⁵¹ zusammenfassen lässt sich dies mit einem kompliziert suffigierten, aber prägnanten Wort als *humanitarianization*: »zum Gegenstand von humanitären Interventionen machen.«⁵²

48 Arendt, »Es gibt nur ein einziges Menschenrecht«, S. 396. Vgl. die Formulierungsvariante in: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 607.

49 Sternberger u. a. (Hg.), *Aus dem Wörterbuch des Unmenschen* (Neuausgabe der erstmals unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg zusammengestellten Sammlung), S. 123. Vgl. Stockhammer, 1967, S. 136 f.

50 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 620.

51 Vgl., bei allen wichtigen Unterschieden in Details, etwa Agamben, *Homo sacer*, S. 135–43; Hamacher, *Sprachgerechtigkeit*, insb. S. 68–70. Wie Pollmann, *Menschenrechte und Menschenwürde*, S. 60, verstehe auch ich hingegen Arendts Reflexionen nicht (wie die zuvor zitierten Autoren, darunter besonders entschieden Hamacher an der zitierten Stelle) als »Abgesang auf die Menschenrechte« schlechthin, sondern als Plädoyer für die Umwandlung in »ein dezidiert *politisches* Projekt« – welches dann eben besser unter dem Namen von *Weltbürgerrechten* firmieren kann. (Anders als Pollmann erscheint mir allerdings die von ihm verteidigte Kategorie der *Menschenwürde*, zumindest in ihren gängigsten Konnotationen, gerade den von Arendt kritisierten Appell an ein abstrakt-nacktes Menschsein zu verstärken.)

52 Vgl. zum Wort Cheah, *What is a world?*, S. 278–89 (dort auch, mit der schon von Sternberger verwendeten Paradoxie, als »humanitarian dehumanization« bestimmt, S. 282); zu einer terminologisch leicht abweichenden, aber in der Tendenz übereinstimmenden kritischen Analyse vgl. Fassin, »Humanitarianism«; zu einer fiktionalen Ausprägung des

Diese politisch plausible Kritik an der Reduktion auf bloßes Leben kann in Zynismus umschlagen, soweit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es eine Pflicht gibt, auch dieses zu retten, wo immer es möglich ist. Hochproblematisch erscheint mir am nur-pejorativen Gebrauch des Ausdrucks ›humanitäre Interventionen‹ zumal, wenn er mit dem völkerrechtlich an sich korrekten Hinweis darauf gekoppelt wird, dass mit solchen Interventionen tendenziell Verletzungen der Souveränität von Staaten einhergehen. Denn verteidigt wird in dieser Kopplung zweier je für sich motivierter Kritikpunkte implizit ein ›Recht‹ von Staaten auf die Unterdrückung und Ermordung ihrer eigenen Bürger. In Ruanda wäre demgegenüber den Zielpersonen von staatlich organisierten Morden 1994 in einem ersten Schritt durchaus damit geholfen worden, wenn ihnen ungefähr derjenige supranationale Schutz zugekommen wäre, der für die Berggorillas im Nordwesten des Landes gewährleistet war. Um (wieder) Bürgerrechte erlangen zu können, müssen Menschen dann doch auch erst einmal (über-)leben.

Aber sie müssen eben *auch* Bürger sein können. In der eigentümlichen Verdopplung der Rechtssubjekte im Titel der (1789 verfassten, 1793 überarbeiteten, Kant vermutlich bekannten) »Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen« steckt dieses Anliegen ebenso wie das damit verbundene Problem: Rechtssubjekt ist einerseits der »Bürger«, das Subjekt eines Staates, für dessen Rechtsanspruch der konkrete französische Staat zumindest theoretisch die volle Verantwortung übernehmen kann; andererseits soll es auch der »Mensch« sein, ein Subjekt, dem ein Staat nur in Überschreitung seiner eigenen Kompetenz Rechte zusprechen kann.⁵³ Zugleich jedoch bleibt die »Déclaration« dem Prinzip der Staatlichkeit verpflichtet, insofern sie erklärt: »Le

Humanitarianismus (und sozusagen ›Humanitourismus‹) noch in der sonst invertierten Welt Waberis → WEG 5.

53 Vgl. die prägnante Analyse von Vissmann, »Menschenrechte«, S. 163–167.

principe de toute Souveraineté réside essentiellement dans la Nation.« Wenngleich die Rechte der frei und gleich geborenen *Menschen* also »naturels et imprescriptibles« seien, werden sie als *Bürgerrechte* doch erst von *jeweils einem* Staat gesichert.⁵⁴ Solange sich also die Revolutionäre nicht um die Schaffung eines Weltstaats bemühen – wie ihn der 1794 hingerichtete Anarchasis Cloots propagierte –⁵⁵, bleibt die Erklärung der Menschenrechte folgenlos für alle außerhalb Frankreichs.

Gerade darauf reagiert wohl Kants Betonung eines »Weltbürgerrechts« als einer spezifischen »notwendige[n] Ergänzung des ungeschriebenen Kodex [...] zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt«. Dieses letztere Recht wird typischerweise als *universales* entworfen, und seine Formulierung tendiert, wie jüngst häufig kritisiert, dazu, in eine ahistorische Fassung zu gerinnen, die über das Wesen des Menschen bereits letztgültig geurteilt zu haben beansprucht.⁵⁶ Der Anspruch des Weltbürgerrechts ist hingegen besser *global* als *universal* zu nennen: Seine Ausgestaltung reagiert auf Globalisierungsprozesse, in deren Verlauf jeder Platz der Erde mit jedem anderen in Kommunikation treten kann, wobei diese Prozesse jedoch verschiedene Formen annehmen können, so dass etwa die Kontexte, in denen erdumspannend geltende Rechte ausformuliert werden müssen, zu Kants Zeiten vom europäischen Kolonialismus, heute eher von der Migration geprägt werden. Ja, noch wenn Globalisierungsprozesse, wie derzeit, von gegenstrebigem Entwicklungen (wie dem Wiedererstarken nationaler Bezugskategorien) konterkariert werden, wird damit nicht der globale Bezugsrahmen solcher Entwicklungen aufgehoben (→ Formel II.o). Vor diesem Hintergrund muss jede

54 »Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen«, <https://www.conseil-constitutionnel.fr/le-bloc-de-constitutionnalite/declaration-des-droits-de-l-homme-et-du-citoyen-de-1789>, alle Zitate: Art. 1–3.

55 Vgl. Kleingeld, *Kant and Cosmopolitanism*, insb. S. 40–44.

56 Vgl. etwa Hamacher, *Sprachgerechtigkeit*, S. 98.

Politik, mit einer Wortprägung Étienne Balibars, Kosmopolitik sein, und soweit sie rechtliche Gestalt anstrebt – Balibar betont, wie viele andere, dass dies nur ein Bereich möglichen kosmopolitischen Handelns ist –⁵⁷, auf den »kreis der erdbewohner« bezogen werden.

Freilich, diese Politik kann sich nicht auf eine instituierte Polis beziehen, sondern nur, aber immerhin, auf die regulative Idee eines »allgemeinen Menschenstaats«, als dessen Bürger »Menschen und Staaten [...] anzusehen sind« (BA 19, Anm.). Es gibt diesen Staat nicht als instituierten Weltstaat, es soll ihn als solchen auch nicht geben – Kant warnt vielmehr vor einem solchen Gebilde, da die »Zusammenschmelzung« der Staaten »durch eine die andere überwachsende, und in eine Universalmonarchie übergehende Macht« zu einer »Schwächung aller Kräfte«, zum »seelenlose[n] Depotismus«, »zuletzt doch in Anarchie« führen würde (BA 63 f.).⁵⁸ Ebenso wenig jedoch handelt es sich bei der *Welt*, die das ihr entsprechende Bürgerrecht instituiieren könnte, einfach um einen Staatenbund, jedenfalls nicht, solange die dort miteinander verbundenen Staaten bestenfalls *jeweils ihre* Bürger vertreten – wenn sie sich nicht gar auf das Völkerrecht stützen, um sich jede Einmischung anderer Staaten darein zu verbieten, dass sie ihre eigenen Bürger der Rechte berauben. Aber es gibt den »allgemeinen Menschenstaat« als eine notwendige Folgerung in zweiter Potenz: als Folgerung

57 Balibar kritisiert in seinem Buch *Cosmopolitique* – das unter anderem einen beeindruckend gut informierten Überblick über die Filiationen der einschlägigen Debatten gibt, welche sonst inzwischen dazu neigen, in getrennten Partialdiskursgemeinschaften verfolgt zu werden – die Einschränkung einiger dieser Partialdiskurse auf die rechtlichen Aspekte (vgl. S. 10), schließt diese Aspekte seinerseits aber keineswegs ganz aus.

58 Bei vielen Lektüren, die Kant das Ziel eines Weltstaates unterstellen (vgl. z. B. Kristeva, *Étrangers à nous-mêmes*, S. 254), kann man sich nur verwundert die Augen reiben. Klärend dagegen: Maus, *Menschenrechte, Demokratie und Frieden*, S. 62–80. Bündig und richtig auch Teubner, *Verfassungsfragmente*, S. 22: »Ein Weltstaat als neues Verfassungssubjekt ist eine Utopie – und eine schlechte dazu. Das wusste schon Immanuel Kant.«

aus der »Idee eines Weltbürgerrechts«, deren Notwendigkeit wiederum aus der unabwiesbaren Evidenz dessen folgt, »daß die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird«.

2 ›Literatur‹ (1): Kosmopolitismus als Roman (C. M. Wieland)

2.0 ›Literatur‹

»Kosmopolitismus ist Literatur und bleibt es«, erklärt Oswald Spengler.⁵⁹ Er meint dies offensichtlich pejorativ: Kosmopolitismus sei ›bloß‹ Literatur; es werde viel darüber geschrieben, aber man könne ihn nicht in die Realität umsetzen; er bleibe eben doch eine »phantastische und überspannte Vorstellungsart« ohne praktische Konsequenzen. Der Befund, dass sich etwa auch aus Kants Text *Zum ewigen Frieden* keine Direktiven zur Instituierung des Weltbürgerrechts ableiten lassen, sondern es denjenigen allgemeinen Menschenstaat, der dieses Recht garantieren kann oder könnte, nur als notwendigerweise zu postulierende regulative Idee gibt, scheint Spengler ebenso zu bestärken wie die aktuelle, unübersichtliche und teilweise frustrierende Lage der juristischen Ahndung von Verstößen gegen die Menschenrechte: mit der eingeschränkten Funktionalität des ICC, der je nach politischer Lage von einer wechselnden Zahl von Mitgliedern anerkannt wird (bis heute beispielsweise nicht von der USA), mit hybriden Implementierungen des transnationalen Rechts in nationales (wie dem deutschen VStGB) usw.

Spenglers despektierliches Urteil berührt sich, ohne damit eine politische Nähe zu unterstellen, mit der wesentlich genauer begründeten Skepsis Arendts gegenüber ›bloßen‹ Menschenrechten, die allenfalls ›nacktes Leben‹ zu schützen, aber kein »*Recht, Rechte zu haben*« zu garantieren ver-

59 Spengler, *Der Untergang des Abendlands*, S. 780.

mögen. Kaum zufällig flankiert Arendt ihre Skepsis einmal mit einer Kritik, die sich damit zusammenfassen ließe, dabei werde ›nur‹ Literatur produziert, und überdies schlechte: »Die Menschenrechte haben immer das Unglück gehabt, von politisch bedeutungslosen Individuen oder Vereinen repräsentiert zu werden, deren sentimental humanitäre Sprache sich oft nur um ein geringes von den Broschüren der Tierschutzvereine unterschied.«⁶⁰

Wenn sich jedoch die zentrale Frage der Literaturwissenschaft darauf richtet, was Literatur ist, die wichtigste Aufgabe des Literaturwissenschaftlers also darin besteht, nicht je schon vorauszusetzen, was Literatur sei, ist es strategisch geboten, Spenglers vage Vorstellung von ›Literatur‹ nicht einfach zu übernehmen, sondern seinen Satz zum Anlass zu nehmen, die Frage danach, was Literatur sei, mit derjenigen zu verschränken, was Kosmopolitismus sei. Die Fragen müssten also, um ihre eingangs gestellten Fassungen mit einem modifizierten Ausdruck zu wiederholen, lauten: *Inwiefern ist Kosmopolitismus Literatur? Welcher Begriff von Literatur ist zu entwickeln, wenn man Kosmopolitismus als Literatur begreift? Welcher Begriff von Kosmopolitismus ist zu entwickeln, wenn er als Literatur begriffen wird?*

Einmal scheint Kant selbst Spenglers Verdikt zu antizipieren, nämlich in dem 1784 veröffentlichten Aufsatz »Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht«, der, wie schon der Titel andeutet, ebenfalls die Thematik des Kosmopolitismus betrifft. Allerdings lenkt Kant dieses Motiv dort noch nicht in Richtung eines zu instituierenden Rechts, sondern skizziert ein teleologisches Modell einer weltumspannenden Geschichte. Diese vollziehe sich in der vollständigen Entwicklung der Naturanlagen des Men-

60 Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 603. (Keine halbwegs genaue Übereinstimmung in »Es gibt nur ein einziges Menschenrecht«). Arendt hält, wie man an diesem Vergleich *ex negativo* erkennt, bei aller Kritik an der Rede vom Menschen denn doch an dessen kategorialen Abstand zu Tieren fest.

schen, »die auf den Gebrauch seiner Vernunft abgezielt sind«, die sich jedoch »nur in der Gattung, nicht aber im Individuum vollständig entwickeln.«⁶¹ An einer späteren Stelle des Aufsatzes greift Kant die Frage der Gattung wieder auf, diesmal nicht hinsichtlich des Subjekts dieser Entwicklung (als »Geschichte der Menschengattung«⁶²), sondern, in literaturwissenschaftlicher Bedeutung, als Frage nach der Textsorte, in der eine solche Geschichte geschrieben werden könne:

Ein philosophischer Versuch, die allgemeine Weltgeschichte nach einen Plane der Natur, der auf die vollkommene bürgerliche Vereinigung in der Menschengattung abziele, zu bearbeiten, muß als möglich und selbst für diese Naturabsicht beförderlich angesehen werden. Es ist zwar ein befremdlicher und dem Anscheine nach ungereimter Anschlag, nach einer Idee, wie der Weltlauf gehen müßte, wenn er gewissen vernünftigen Zwecken angemessen sein sollte, eine Geschichte abfassen zu wollen; es scheint, in einer solchen Absicht könnte nur ein Roman zu Stande kommen.⁶³

Einerseits scheint der Gebrauch des *nur* in der Verbindung mit *Roman* zu Spenglers abschätziger Behandlung des Kosmopolitismus als ›bloßer‹ Literatur zurückzuführen. Andererseits kann dies auch als Anspielung darauf verstanden werden, dass der Kosmopolitismus – jedenfalls hinsichtlich seiner Wiederaufnahme im 18. Jahrhundert – tatsächlich zunächst in Form eines Romans entwickelt wurde.

61 Kant, »Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht«, A 389.

62 Kant, »Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht«, A 403.

63 Kant, »Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht«, A 407.

2.1 *Die Abderiten und das »wahre Geheimniß« der Kosmopoliten*
 Der wichtigste Akteur und Autor dieses *novel* (neuen und in der Gattung des Romans entwickelten)⁶⁴ kosmopolitischen Schreibens ist Christoph Martin Wieland, der neun Jahre nach Kant geboren wurde und neun Jahre nach ihm starb. Unter seinen einschlägigen Romanen sind vor allem zwei zu nennen: *Die Abderiten. Eine sehr wahrscheinliche Geschichte*, 1774–1780 als Fortsetzungsroman im *Teutschen Merkur* erschienen, sowie *Aristipp und einige seiner Zeitgenossen*, den Wieland 1800–1801 unmittelbar in vier Bänden seiner *Sämmtlichen Werke* publizierte.

Beide Romane, deren ersten Kant schon vor Niederschrift der eben zitierten Sätze gelesen haben könnte, zumal er selbst gelegentlich im *Teutschen Merkur* publizierte, sind freilich weit entfernt von einer Universalgeschichte, wie sie Kant vorgeschwebt haben mag. Schauplatz der um 400 v. Chr. spielenden *Abderiten* ist vielmehr eine kleine thrasische Gemeinde, deren ebenso dumme wie eingebil-dete Bewohner bei den Griechen sprichwörtlich gewesen seien, so dass ein »Abderitenstückchen« ungefähr bedeutet habe, »was bey uns ein *Schildbürger*[...] *streich* ist« (I.1; 10).⁶⁵ Der Roman erzählt von mehreren dieser oft in Spitzfindigkeiten übergehenden Dummheiten, so etwa von dem berühmten Prozess um des Esels Schatten (in dem es darum geht, ob jemand, der sich einen Esel geliehen hat, auch darauf Anspruch hat, sich in der Mittagshitze im Schatten dieses Esels auszuruhen, oder ob er dafür eine zusätzliche Miete zu entrichten habe.)⁶⁶

64 Vgl. Stockhammer, »Novel Cosmopolitan Writing« (die geschätzt fünfte Fassung der hier weiterentwickelten Überlegungen).

65 Zitate aus dem Roman werden hier wie im Folgenden mit römischen Ziffern für Buch, arabischen für Kapitel sowie, nach dem Semikolon, der Seitenzahl belegt (wobei sich die letzteren alle auf den Bd. XIX der zitierten Werkausgabe beziehen, obwohl der Roman in den Bd. XX hineinreicht).

66 Vgl. Götttert, *Einführung in die Rhetorik*, der die Argumente der Streitenden leitmotivisch als Beispiele verwendet.

Wenngleich der Roman jedoch ein satirischer ist, gibt er keineswegs alles, was er erzählt, dem Gelächter preis, weil er die Folie, auf der sich der Gegenstand der Satire abzeichnet, miterzählt. Denn in eben diesem Hort der Dummheit und Eingebildetheit namens Abdera wird, wohlgemerkt »zufälliger Weise, [...] der größte Naturforscher des Altherthums, *Demokritus*« geboren (I.2; 14). Dieser wird als ein Reisender dargestellt, und zwar als ein, mit einem zeitgenössischen Begriff, »philosophischer«:

er reisete, um Natur und Kunst in allen ihren Wirkungen und Ursachen, den Menschen in seiner Nacktheit und in allen seinen Einkleidungen und Verkleidungen, roh und bearbeitet, bemahlt und unbemahlt, ganz und verstümmelt, und die übrigen Dinge in allen ihren Beziehunge[n] auf den Menschen, kennen zu lernen. (I.3; 27)

Mit diesen Reisen jedoch erregt Demokrit das Misstrauen seiner Mitbürger:

»So geht es, sagten sie, wenn man naseweisen Jünglingen erlaubt, in der weiten Welt herum zu reisen, um sich ihres Vaterlandes schämen zu lernen, und nach zehn oder zwanzig Jahren mit einem Kopfe voll ausländischer Begriffe als *Kosmopoliten* zurück zu kommen, die alles besser wissen als ihre Großväter, und alles anderswo besser gesehen haben als zu Hause. [...]« (I.9; 91)

Bemerkenswerterweise wird das Wort *Kosmopolit* also, als es in diesem Roman zum ersten Mal fällt, von den Abderiten als Schimpfwort benutzt – ganz so, wie es später sowohl Nationalsozialisten als auch Stalinisten verwenden werden. Der Demokrit des Romans selbst hingegen verwendet dieses Wort, dessen ältester Beleg dem Kyniker Diogenes zugesprochen wird, zunächst ebenso wenig wie (soweit belegbar) der historische Demokrit, von dem aber immerhin die

Aussage überliefert ist, das Vaterland einer guten Seele sei der ganze Kosmos.⁶⁷ Eher *en passant* geschieht es auch, dass Demokrit, diesmal vom Erzähler, mit dem deutschen Wort *Weltbürger* bezeichnet wird, und zwar in einer Situation, in der eine Kollision zwischen seinem Status als Staats- und demjenigen eines Weltbürgers droht:

Und wiewohl er glaubte, daß der Karakter eines *Weltbürgers* Verhältnisse in sich schließe, denen, im Kollisionsfall, alle andere weichen müßten: so hielt er sich doch darum nicht weniger verbunden, als *ein Bürger von Abdera*, an dem Zustande seines Vaterlandes Antheil zu nehmen, und, so viel er könnte, zu dessen Verbesserung beyzutragen. (I.12; 129)

Eine solche Kollision ist im Modell Kants nicht vorgesehen, da Kant diese Ebenen des Rechts als verschiedene, nicht ineinander interferierende behandelt. Auch heutige Sonntagsredner von Cem Özdemir bis fast zu Björn Höcke betonen ja permanent, dass man doch guter Deutscher und guter Europäer bzw. guter Weltbürger zugleich sein könne. Dem hält Wieland in einem späteren Aufsatz ausdrücklich entgegen: »Vaterlandsliebe [...] ist eine mit den kosmopolitischen Grundbegriffen, Gesinnungen und Pflichten unverträgliche Leidenschaft«. Zwar ruft Wieland nicht ausdrücklich zum Ungehorsam gegenüber dem Einzelstaat auf; er rechnet aber durchaus mit möglichen Antagonismen, entzieht also die Kosmopoliten aller Staatspflichten außer der einen, »ein ruhiger Bürger« zu sein – und sogar diese letztere muss ausdrücklich gebrochen werden, wenn der Staat ein despotischer ist: Dann ist »Widerstand sogar eine ihrer [der Kosmopoliten] Ordenspflichten«.⁶⁸

67 Vgl. Horstmann, »Kosmopolitismus«, Sp. 1155–58, dort auch die einschlägigen Zitate von Diogenes und Demokrit.

68 Alle Zitate: Wieland, »Das Geheimniß des Kosmopoliten-Ordens«, S. 177, 179 und 181.

Aber zurück zur *Geschichte der Abderiten*. Erst wiederum später, im sechsten Kapitel des zweiten Buches, wird das Konzept oder die Idee des Kosmopolitismus ausführlicher entfaltet. Die Abderiten hatten Hippokrates geholt, damit dieser Demokrits mentale Unzurechnungsfähigkeit bestätige. Als Hippokrates eintrifft, verweigert er jedoch nicht nur diese Bestätigung, sondern erkennt einen gleichgesinnten Kosmopoliten in Demokrit. An dieser Stelle schaltet der Erzähler eine kurze Abschweifung ein:

Es giebt eine Art von Sterblichen, deren schon von den *Alten* hier und da unter dem Namen der *Kosmopoliten* Erwähnu[n]g gethan wird, und die – ohne Verabredung, ohne Ordenszeichen, ohne Loge zu halten, und ohne durch Eidschwüre gefesselt zu sein – eine Art von *Brüderschaft* ausmachen, welche fester zusammen hängt als irgend ein anderer Orden in der Welt. Zwey *Kosmopoliten* kommen, der eine von Osten, der andere von Westen, sehen einander zum ersten Mahle, und sind Freunde; – nicht vermöge einer geheimen Sympathie, die vielleicht nur in Romanen zu finden ist; – nicht, weil beschworne Pflichten sie dazu verbinden; – sondern, *weil sie Kosmopoliten sind*. (II.6; 217)

Kosmopoliten erkennen einander nicht an instituierten Zeichen, weil Wieland den Orden der Kosmopoliten emphatisch abgrenzt von anderen zeitgenössischen Orden (Freimaurern oder Illuminaten), für die der Umgang mit verabredeten, nur den Mitgliedern bekannten Zeichen konstitutiv war. Diese Orden spielten im 18. Jahrhundert die ambivalente Rolle, einerseits eine treibende Kraft der Aufklärung zu sein, weil sie eine Stätte waren, in der unzensiert gedacht und gesprochen werden konnte, andererseits in ihrer eigenen esoterischen Verfasstheit einen Widerspruch gegen das Öffentlichkeitsgebot der Aufklärung bildeten.⁶⁹

69 Vgl. Koselleck, *Kritik und Krise*, S. 49–81, ausdrücklich zu Wieland: S. 80 f.

Das Geheimnis war zur Aufklärung notwendig – und widerlegte sie zugleich performativ. Aufklärerische Zeichen müssen allgemeinverständlich sein – die Zeichen hingegen, an denen sich die in Orden operierenden Aufklärer erkannten und wiedererkannten, waren solche, die nicht allgemein verstanden werden sollten. Demgegenüber erkennen Wielands Kosmopoliten einander an ihren Taten und Worten:

Die Art, wie die Kosmopoliten denken, ihre Grundsätze, ihre Gesinnungen, ihre Sprache, ihr Flegma, ihre Wärme, sogar ihre Launen, Schwachheiten und Fehler, *lassen sich unmöglich nachmachen*, weil sie für alle, die nicht zu ihrem Orden gehören, ein wahres Geheimniß sind. Nicht ein Geheimniß, das von der Verschwiegenheit der Mitglieder, oder von ihrer Vorsichtigkeit, nicht behorcht zu werden, abhängt; sondern ein Geheimniß, auf welches die Natur selbst ihren Schleier gedeckt hat. (II.6; 218 f.)

Diese Erkennungszeichen sind, in der Diktion der Semiotik des 18. Jahrhunderts, ›natürliche‹, weshalb sie auch nicht imitierbar sind. Sie sind also genau denjenigen verständlich, die zu dem Orden gehören; genau und nur genau diejenigen, an welche die Zeichen adressiert sind, verstehen sie auch – und zwar ohne sie verabredet zu haben; insofern handle es sich um ein »wahres Geheimniß« (das den Ordensmitgliedern selbst zu lüften unmöglich wäre), ein Geheimnis der Natur.

Auch über die Ziele, welche die Ordensmitglieder verfolgen, ist nicht viel zu erfahren, am ehesten noch in dem bereits genannten Aufsatz von 1788: »*Die Summe der Übel, welche die Menschheit drücken, so viel ihnen ohne selbst Unheil anzurichten möglich ist, zu vermindern, und die Summe des Guten in der Welt, nach ihrem besten Vermögen zu vermehren.*«⁷⁰ Zum Begriff des ›Weltbürgers‹ enthält derselbe Aufsatz dies:

70 Wieland, »Das Geheimniß des Kosmopoliten-Ordens« S. 175 f.

Die Kosmopoliten führen den Namen der *Weltbürger* in der eigentlichsten und eminentesten Bedeutung. Denn sie betrachten *alle Völker* des Erdbodens als eben so viele *Zweige einer einzigen Familie*, und das *Universum* als einen *Staat*, worin sie mit unzähligen andern vernünftigen Wesen *Bürger* sind, um *unter allgemeinen Naturgesetzen* die Vollkommenheit des Ganzen zu befördern, indem jedes nach seiner besondern Art und Weise für seinen eigenen Wohlstand geschäftig ist.⁷¹

Wieland ist sich also mit Kant darin einig, keinen Weltstaat institutionalisieren zu wollen, der bei beiden vielmehr eine regulative Idee bleibt: Seine Formulierung »betrachten [...] das *Universum* als einen *Staat*« korrespondiert mit Kants »so fern Menschen und Staaten [...] als Bürger eines allgemeinen *Menschenstaats anzusehen* sind« (Hvh. teilweise R. St.).

Allerdings unterscheidet sich Wielands Modell in einem Grundzug von demjenigen Kants: Während dieser den Kosmopolitismus als ein Recht konzipiert, das zukünftig für die Gemeinschaft aller Menschen auf der Erde gelten können muss, entwirft jener eine bereits existierende Gemeinschaft von einigen. Dieser Unterschied resultiert jedoch weniger aus verschiedenen Überzeugungen zweier »Denker«, ⁷² denn vielmehr aus dem der Gattungen, in und mit denen die beiden Modelle entfaltet werden. Wielands Kosmopolitismus ist von der Gattung des Romans untrennbar, und wenngleich Kant selbst den Roman als eine mögliche Gattung ins Spiel gebracht hat, entspricht *Die Geschichte der Abderiten* offenbar *nicht* dem Typ des Romans, den Kant dabei vor Augen hatte. Statt nämlich eine teleo-

71 Wieland, »Das Geheimniß des Kosmopoliten-Ordens« S. 167 f.

72 Vgl. zu ideengeschichtlichen Vergleichen: Albrecht, *Kosmopolitismus*, S. 82–105; Kleingeld, *Kant and Cosmopolitanism*, S. 13–39. Von Wieland wären dazu etwa auch Aufsätze wie »Antworten und Gegenfragen« oder »Kosmopolitische Adresse« hinzuzuziehen.

logisch orientierte »Allgemeine Geschichte in weltbürgerlicher Absicht« zu erzählen, betont Wieland die Zufälle: den schieren Zufall, dass ausgerechnet der Weltbürger Demokrit in einer Polis geboren wurde und aufwuchs, die sonst von lauter patriotischen Idioten bewohnt wird (vgl. I.2; 14), den schieren Zufall seines Zusammentreffens mit Hippokrates, das nicht er, sondern eben die Idioten, arrangiert hatten. Während Kants Roman also ein Entwicklungsroman wäre, nachgerade *der* Entwicklungsroman der ganzen Menschengattung, so ist Wielands »Geschichte« (wie er seinen Roman ja nennt) weit eher das, was auch Kant »eine *Geschichte*« nennt – und dabei vom Roman unterscheidet –, also eine Darstellung, die zwar nicht ohne Zusammenhang ist, die aber kein System, sondern eher ein »Aggregat menschlicher Handlungen«⁷³ bildet. Es gibt Kosmopoliten aus Abdera, es gibt Kosmopoliten aus Athen, aus Oberholzheim bei Biberach. Sie erkennen einander, sprechen miteinander, erkennen einander sprechend, sprechen einander erkennend. Sein Roman solle, betont Wieland, anders als einige (Staats-)Romane aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, keineswegs »*allegorisch*« gelesen werden, sondern nur als »*Beyspiel*« –⁷⁴ es könnte ›zum Beispiel‹ sogar Kosmopoliten in Surheim geben. Dies ist alles selbstevident, und dahinter steckt kein Geheimnis.

Wem dieß ein *neues Räthsel* ist – den ersuchen wir lieber fortzulesen, als sich [...] ohne Noth den Kopf zu zerbrechen. (II.6; 220)

73 Kant, »Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht«, A 408.

74 Wieland, »Schlüssel zur Abderitengeschichte«, S. 293 und 295.

2.2 *Aristipp oder Weltbürgertum als Kopplung von Schiff und Schrift*

Lesen wir also lieber fort, in Wielands letztem und umfangreichstem Roman *Aristipp und einige seiner Zeitgenossen*. Dort entwickelt er das Thema des Kosmopolitismus zu einer neuen, die Thematik selbst herauskristallisierenden Form: derjenigen des polylogischen Briefromans mit »C. M. Wieland« selbst als fingiertem Herausgeber auf den Titelblättern aller vier Bände; Arno Schmidt zufolge ist dies »der einzige ›Briefroman‹, den wir Deutschen besitzen, und mit Ehren vorzeigen können«. ⁷⁵ Der Titelheld (um 430 v. Chr. geboren, um 355 gestorben) ist ein Philosoph, von dem keine Schriften, aber durchaus verstreute Nachrichten überliefert sind (unter anderem ein von Wieland selbst übersetzter Xenophon'scher Dialog und eine längere Passage bei Diogenes Laertius) und der als Begründer des Hedonismus gilt – was immer man darunter verstehen mag. Aristipp stammte aus Kyrene, einer griechischen Kolonie an der afrikanischen Nordküste, ⁷⁶ hielt sich aber über weite Strecken seines Lebens in anderen Teilen des griechischsprachigen südöstlichen Mittelmeers auf, so etwa mindestens in Athen, Korinth und Syrakus. Wieland zielt in diesem Roman, wie in vielen anderen seiner Texte, nicht zuletzt darauf, ein Bild der sokratischen Schule zu entwerfen, das sich von demjenigen Platons unterscheidet, indem er dessen hagiographische Darstellung des Sokrates konterkariert und die starre Dichotomie zwischen Philosophie und Rhetorik (›Sophisten‹) in Frage stellt.

Aristipp bezeichnet sich selbst in Wielands Roman immer wieder als *Kosmopoliten* (so erstmals, als er gerade von

⁷⁵ A. Schmidt, »Wieland oder Die Prosaformen«, S. 148. Und Schmidt kannte sich mit umfangreichen deutschsprachigen Büchern aus früheren Jahrhunderten durchaus aus (→ Lektüre 2.1).

⁷⁶ Zur Gründungslegende der griechischen Kolonie, die Wieland aus schwer nachvollziehbaren Gründen *Cyrene* schreibt, vgl. Pindars 9. Pythische Ode oder Stockhammer, *Afrikanische Philologie*, S. 70–74.

Sokrates in seinen Kreis aufgenommen wird, I.5; 56)⁷⁷ bzw. als *Weltbürger* (I.17; 197, vgl. auch I.24; 234, I.32; 291 u. ö.). Als solcher beansprucht er eine relative Autonomie von der Zugehörigkeit zu derjenigen Polis, in die er hineingeboren wurde. An Antisthenes – einem ebenfalls nur in Berichten belegten Mitglied der sokratischen Schule, dem zugeschrieben wird, die Kyniker begründet zu haben – schreibt er:

Daß ich ein geborner Bürger in Cyrene bin, macht mich nicht zum *Sklaven* von Cyrene; ich bin auch als Bürger der allgemeinen menschlichen Gesellschaft geboren und in dieser großen *Kosmopolis* ist Cyrene nur ein einzelnes Haus. Da mir der Zufall Vermögen genug für meine Bedürfnisse zugeworfen hat, warum sollt' ich dies nicht als eine Erlaubnis ansehen, in Erwähnung einer Lebensart und Beschäftigung bloß meinem innern Naturtriebe zu folgen? In meinen Augen ist es noch mehr als Erlaubniß; es ist ein *Wink*, ein *Gebot* des Schicksals, mich zu der edelsten Lebensart zu bestimmen; und die edelste, für *mich* wenigstens, (denn von *mir* ist jetzt bloß die Rede) ist nach *meiner* Überzeugung, *als Weltbürger zu leben*, das heißt, ohne Einschränkung auf irgend eine besondere Gesellschaft, mich den Menschen bloß als Mensch, so gefällig und nützlich zu machen als mir möglich ist. (I.17; 196 f.)

Diese Position bleibt nicht unbestritten. Zum einen erhält Aristipp später einen deutlichen Appell von seinem Bruder Aristagoras,⁷⁸ sich seiner patriotischen Pflichten

77 Zitate aus dem Roman werden hier wie im Folgenden mit römischen Ziffern für Buch, arabischen für Kapitel (soweit vorhanden) sowie, nach dem Semikolon, der Seitenzahl in der verwendeten Ausgabe belegt (die zugleich die Erstausgabe darstellt und die Bände XXXIII–XXXIV der *Sämtliche[n] Werke* ausmacht, wobei die Buchaufteilung des Romans der Bandaufteilung dieser Ausgabe entspricht, I also XXXIII usw.).

78 Hier eine offenbar erfundene Person, nicht der Tyrann von Milet.

zu besinnen, wobei Aristagoras polemisch die Lizenz ins Spiel bringt, derzufolge eine *Welt* VIII. (»geschlossenes ganzes«) nicht unbedingt die Ausdehnung von *Welt* III. A (»erdkreis«) besitzen müsse:

Hoffentlich hat der weise Sokrates deine weltbürgerliche Philosophie von ihrem hohen Fluge der Erde wieder nahe genug gebracht, daß dir die Schicksale deines Vaterlandes nicht ganz gleichgültig seyn werden. Es ist freylich nur ein Ameisenhaufen, wenn du willst; aber uns Ameisen ist unsere Erdscholle eine Welt. (I.40; 337)

Zum anderen entspinnt sich schon zuvor eine Debatte um die Allgemeingültigkeit von Aristipps Position, die sich nicht nur auf dessen individuell privilegierte Stellung bezieht, sondern auch auf seine Herkunft aus einer Polis an der griechischen Peripherie. Antisthenes beruft sich in seiner brieflichen Antwort auf eine zwischenzeitlich geführte Diskussion mit Sokrates, der eingewendet habe, dass eine solche weltbürgerliche Haltung allenfalls einem Bürger Cyrenes anstehe, jedoch: »Mit uns Athenern ist es ein anderes. Wir andern sind zu Bürgern von Athen geboren, und hängen nur als Athenische Bürger mit der übrigen Welt zusammen.« (I.18; 201) Aristipp jedoch will die Möglichkeit des Kosmopolitismus nicht von der Herkunft abhängig machen, da die Natur »nichts von Cyrene und Athen« wisse: »Sie machte mich zum *Menschen*, nicht zum *Bürger*«; es sei aber nicht der Mensch »dem Bürger, sondern der Bürger dem Menschen *untergeordnet*.« (I.19; 204 f.)

Und noch ziemlich gegen Ende des Romans wird Aristipp, diesmal in dritter Person, nämlich in der Charakterisierung Antipaters, die dieser brieflich gegenüber Diogenes äußert, als Kosmopolit gekennzeichnet – wobei hier bemerkenswerterweise Sokrates als Kontrastfolie dient:

So reizten z. B. eine Menge wissenschaftlicher Gegenstände seine Neugier, welche Sokrates für unnütze Grübeleien erklärte; und so machte er auch kein Geheimniß daraus, daß der Attische Weise ihm die eigentliche Lebensphilosophie zu sehr in den engen Kreis des bürgerlichen Lebens und auf das Bedürfniß eines Attischen Bürgers einzuschränken scheine; da er selbst hingegen schon damahls Trieb und Kraft in sich fühlte, einen freyern Schwung zu nehmen, und die Verhältnisse des Bürgers von Cyrene den höhern und edlern des Kosmopoliten, wo nicht aufzuopfern, doch nachzusetzen. (IV.16; 346)

Wie schon der Erzähler in den *Abderiten*, so verhält sich auch Aristipp staats skeptisch. Im Rahmen einer ausführlichen Auseinandersetzung mit Platons ›Dialog‹ *Politeia* – in der sich einer Reihe von Briefen zu einer Abhandlung auswachsen, welche große Teile des vierten Buches, also fast ein Fünftel des ganzen Romans einnimmt – richtet sich seine Kritik nicht zuletzt gegen Platons Setzung eines Staates als Selbstzweck und damit eines Grundgesetzes, dessen Ausübung »den einzelnen Bürgern ungebührliche und unnöthige Gewalt anthut« (IV.7; 180). Im Widerspruch dazu formuliert Aristipp:

Die Menschen, woraus sie [eine bürgerliche Gesellschaft] besteht, haben sich (wie Plato selbst Anfangs voraussetzt,) bloß in der Absicht vereinigt, ihre *natürlichen*, d. i. ihre *weltbürgerlichen* Rechte, in die möglichste Sicherheit zu bringen, und sich durch diesen Verein desto besser zu befinden. Hier ist es also gerade umgekehrt: der Staat ist um des Bürgers willen da, nicht der Bürger um des Staats willen. Die Erhaltung des Staats ist nur in so fern das höchste Gesetz, als sie eine nothwendige Bedingung der Erhaltung und der Wohlfahrt seiner sämtlichen Glieder ist; (IV.7; 179)

»Kosmopolitisch« ist der Roman jedoch nicht nur hinsichtlich seiner Thematik, sondern vor allem auch hinsichtlich seiner Gestalt. Denn die Kopplung von Schiff und Schrift als Voraussetzung des Weltbürgertums nimmt in dem Roman, der ausschließlich aus Briefen besteht, eine dem Medium selbst inhärente Gestalt an.

Wieland markiert die konstitutive Schriftlichkeit des Buches unter anderem auf der Negativfolie der *Politeia*, bei der es sich, wie Aristipp vermerkt, nur vordergründig um einen Dialog handle, der vielmehr in eine »Erzählung« (IV.4; 36) geronnen sei (also in eine einzige gigantische von Sokrates selbst wiedergegebene διήγησις). Insofern für diese Erzählung jedoch wiederum *kein* Kontext gegeben werde, habe Sokrates das Gespräch offenbar »allen, die es zu lesen Lust haben *schriftlich* erzählt«, also »ein *Buch* daraus gemacht« – und dies obgleich doch Sokrates angeblich nicht schreibe (IV.4; 37). Im Gegensatz dazu lässt Wieland von Beginn an keinen Zweifel daran, dass die von ihm vorgeblich »herausgegeben[en]« Bände eben Bücher bilden: die μύμησις nicht eines Sprechens, sondern eines Schreibens.⁷⁹ Um eine μύμησις handelt es sich bei dem Roman in dessen eigener Fiktion nicht nur dann, »wofern unsre Aristippische Briefsammlung echt seyn sollte«, sondern sogar, »falls sie erdichtet ist« (Anm. 16 zu Brief I.23; 372).

Mit Schiffen gekoppelt wird diese Form von Schrift schon vom ersten Brief des Romans an, dessen Verfasser verweist ist und sich deshalb brieflich an andere wenden muss: hier von Kreta aus an den in Kyrene zurückgelassenen Kleonidas (vgl. I.1; 3). Gelegentlich wird der Transport der Briefe, den ja im antiken Griechenland kein regelmäßig verkehrendes Postwesen garantierte, ausdrücklich als Problem angesprochen. So etwa beginnt Aristipp, nun in Athen, einen erneut an Kleonidas gerichteten Brief damit, er suche schon seit

79 Die Begriffe διήγησις und μύμησις werden hier nach Platons *Politeia* selbst verwendet (→ Lektüre 1.4.2).

zwei bis drei Monaten nach einer »Gelegenheit, dich zu benachrichtigen«, die erst von einem Schiff geschaffen werde, das nach Kyrene fahre, um dort für Athener »stinkendes *Silfi*« (eine seinerzeit geschätzte Gewürzpflanze) zu laden (III.1; 3). Metonymisch angedeutet wird damit der materielle Charakter auch des Schriftstückes selbst.

Der Adressatenkreis von Aristipps Briefen wächst schnell an; nach 17 seiner eigenen Briefe wird auch erstmals eine Antwort an ihn abgedruckt; der 22. Brief stammt sogar von einer Person (der korinthischen »Hetäre« Lais), die sich an ihn richtet, bevor ein Brief *von* ihm an sie abgedruckt wurde; in der Folgezeit verhalten sich die von ihm abgesendeten und die an ihn adressierten Briefe ungefähr im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel. Noch ist allerdings nicht von einem Netzwerk im strengeren Sinne zu sprechen, da die Kommunikation zwar bidirektional, aber sternförmig verläuft, insofern Aristipp stets Sender oder Empfänger der Briefe ist.

Eine Netzwerkstruktur entwickelt sich jedoch aus zwei Gründen. Zum einen sind nicht nur Schriften in Bewegung, sondern auch deren Schreiber, allen voran eben Aristipp, der mal nach Athen reist, wo er bei Sokrates studiert, mal nach Ägina, mal nach Korinth, wo er Lais trifft; während seiner achtjährigen Rundreise hat er »alle Griechischen Pflanzstädte an den Küsten Asiens und den größten Theil des von den Söhnen Hellens bevölkerten festen Landes und der dazu gehörigen Inseln besucht« (II.45; 307f.). Das Zentrum des Kommunikationssterns ist also selbst in Bewegung, in geringerem Umfang auch andere Sender bzw. Empfänger der Briefe. Zum anderen enthalten das dritte und das vierte Buch immerhin einige Briefe (III.21–26, IV.13, 16, 17), die Aristipp weder abschickt noch erhält, die vielmehr höchstens, und nicht einmal dies zwingend, *von* ihm handeln – wie etwa der bereits zitierte von Antipater an Diogenes von Sinope. Dieser übrigens ist zwar mit Aristipp gar nicht persönlich bekannt, pflegt aber, wie so ziemlich alle wichtigeren Charaktere des

Romans, soweit sie in Athen oder Korinth leben – darunter natürlich auch Sokrates – eine Affäre mit Lais (vgl. III.22 f.), so dass sich damit weitere, zwar nicht ihrerseits unbedingt brieflich ausgestaltete, jedenfalls aber in Briefen dokumentierte Beziehungen zum Protagonisten ergeben.

Die *Geschichte der Abderiten* hatte bereits die potentielle Netzwerkstruktur des Kosmopoliten-Ordens angedeutet: Wenn sogar in Abdera Kosmopoliten geboren werden, so können überall auf der Welt Kosmopoliten geboren werden, zum Beispiel in Königsberg oder Oberholzheim. *Aristipp* vervielfältigt die Knoten des Netzwerks und platziert dort Akteure, die selbst schreiben. Der Roman lässt sich als Versuch verstehen, ein Ganzes als Verknüpfung von vielen Teilen zumindest anzulegen, ein Versuch, von dem freilich schwer abzusehen ist, wie er abgeschlossen werden könnte, da jede Verknüpfung um eine weitere ergänzt werden kann und potentiell muss (zu neueren Netzwerkromanen → Formel III.4.2). Am »Ende des vierten Buches« deutet nichts darauf hin, dass dieses das letzte sei; tatsächlich hatte Wieland einen fünften Band geplant, doch erscheint zweifelhaft, ob der Roman damit eine geschlossene Form gefunden hätte.⁸⁰ Es wäre gleichwohl hyperbolisch zu folgern, der Roman sei ein »offenes«, gar »interaktives« Werk, insofern er in der nun einmal vorhandenen Version ein abgeschlossenes *Buch* (aus vier Büchern) bleibt und der Leser ihn keineswegs mit eigenen Briefen ergänzen kann. Immerhin jedoch tritt der Leser des Romans, der ja zugleich durchgängig (mit Ausnahme der Anmerkungen) der Leser von Briefen ist, in die Position vieler verschiedener Empfänger, die Post von vielen verschiedenen Absendern erhalten – anders als etwa ein Leser der *Leiden des jungen Werthers*, die ja nahezu ausschließlich aus den Briefen eines Absenders an einen Empfänger

⁸⁰ Davon geht allerdings Reemtsma, *Das Buch vom Ich*, S. 284, aus. Wenn auf diese lesenswerte Studie hier nur einmal verwiesen wird, so weil sie erstaunlich wenig zum Thema des Kosmopolitismus enthält (vgl. dort fast nur S. 60 f., 110 und 144).

bestehen.⁸¹ Wenngleich der Leser damit nicht zu einem der »Zeitgenossen« Aristipps wird, deren »einige« der Roman-
 titel ja betont unscharf aufruft, so wird er doch in das kos-
 mopolitische Netzwerk einbezogen, das der Roman nicht so
 sehr beschreibt, denn vielmehr selbst erst konstruiert. Die-
 ser Roman ist, genauer, anders als die Briefe, ein *gedrucktes*
 Buch, also eines, das in sehr vielen Exemplaren an sehr viele
 potentielle Leser »geschickt« wird. Und dieses Medium des
 Kosmopolitismus ist selbst kosmopolitisch, denn »die Buch-
 druckerkunst, die edelste und nützlichste aller Erfindungen,
 die seit Erfindung der alfabetischen Schreibkunst gemacht
 worden sind, gehör[t] nicht diesem oder jenem Staate, son-
 dern dem *menschlichen Geschlechte* zu.«⁸²

3 ›Literatur‹ (2): Kosmopolitismus als Interferenzen gegen- sätzlicher Sprachstrukturen – Verfassungsfragmente

Freilich: Oswald Spengler könnte sich angesichts die-
 ser Lektüre noch einmal in dem Befund bestätigt fühlen,
 Kosmopolitismus sei eben Literatur und bleibe es, und
 ein *altermondialiste* (→ WEG 5.1) würde ihm vielleicht, bei
 sonst diametral entgegengesetzten politischen Positionen,
 beispringen: Wielands Kosmopoliten sind Elite-Kosmopo-
 liten, die »weltgewandt«, gleichsam mit Samsonite-Koffer,
 umherreisen, keine Geld- und offenbar auch keine Pass-
 Sorgen haben; noch die Lektüre der Zeitschrift *Cosmopoli-
 tan* wäre ihnen vermutlich zu prollig.

Zwar drängt sich der Vergleich mit heutigen Reisenden
 im östlichen Mittelmeerraum auf – zumal Aristipp mehr-

81 Arno Schmidt Urteil, es gebe nur einen bedeutenden deutschspra-
 chigen Briefroman, eben den *Aristipp*, bezieht sich polemisch *ex negativo* auf
 Goethes Roman, bei dem es sich eigentlich eher um ein adressiertes Tage-
 buch handle: »Im ›Werther‹ ist der Fall eingetreten, daß ein großer Künstler
 sich absolut in der Form vergriffen hat« (A. Schmidt, »Wieland«, S. 148).

82 Wieland, »Das Geheimniß des Kosmopoliten-Ordens«, S. 201.

mals nach Syrakus segelte, darunter wohl mindestens einmal von Kyrene aus, dessen Ruinen sich nicht weit vom heutigen Bengasi befinden, also im derzeit (2022) von den Truppen des ›Generals‹ Haftar kontrollierten Gebiet des zerfallenen Staates Libyen, von wo eine häufig benutzte Fluchtroute eben in Richtung Syrakus führt. In einem solchen Vergleich jedoch zeigen sich die Unterschiede zwischen den offenbar hochseetauglichen Schiffen, die in Wielands Roman Menschen, Güter und Briefe transportieren, mit den schlecht ausgerüsteten Booten, auf denen Flüchtende das Mittelmeer heute zu durchqueren versuchen, umso deutlicher. Zwar scheint der historische Aristipp einmal, möglicherweise eben bei einer seiner Reisen nach Syrakus, einen Schiffbruch erlitten zu haben, auf den sich Wielands Aristipp gleich im ersten Absatz des ersten Briefes zurückbezieht, wenn er erzählt, dass seine Überfahrt diesmal ungestört verlaufen sei – anders als bei einer früheren Seereise, bei der er »dem alten Vater Oceanus den schuldigen Tribut [...] bezahlt hatte« (I.1, 3). Dieser Schiffbruch führte jedoch weder zu Aristipps Tod noch auch zum Schriftbruch – vielmehr weist das Verzeichnis von Aristipps (verlorenen) Werken eine Abhandlung zu eben diesem Thema aus. Wenn dem Titelhelden an den verschiedensten Orten nicht nur ein Besuchs-, sondern sogar ein Gastrecht eingeräumt wird, so hängt dies offenbar mit seiner privilegierten Position zusammen, die er immerhin ausdrücklich ausweist (vgl. I.17, 196f., oben zitiert). Ja, die ihm anscheinend allerorts gewährte persönliche Lizenz des Aufenthalts ist vermutlich noch nicht einmal im strengeren Sinne ›Recht‹ zu nennen, weil sie den meisten anderen schwerlich gewährt worden wäre. Insofern praktiziert Aristipp einen »cosmopolitisme d'en haut«, während andere Mittelmeerreisende auch nur im günstigsten Fall einen »cosmopolitisme d'en bas« praktizieren könnten.⁸³

83 Vgl. dazu Balibar, *Cosmopolitique*, S. 92–95.

Hat also die Lektüre überhaupt etwas zur eingangs gestellten Frage nach einem Modell des Kosmopolitismus nicht nur, sondern spezifisch nach einem Weltbürgerrecht beigetragen? Denn während Kant den Kosmopolitismus als ein Recht konzipiert, das zukünftig für die Gemeinschaft aller Menschen auf der Erde gelten können muss, entwirft Wieland ja auch im *Aristipp* eine bereits existierende Gemeinschaft von einigen, die »sich«, mit der bereits zitierten Formulierung aus den *Abderiten* »unmöglich nachmachen [lässt]« (II.6; 218). Schwerlich sind die singulären Mitglieder des Kosmopoliten-Ordens als Darstellungen eines Allgemeinen aufzufassen, wie dies eine berühmte und weithin akzeptierte Definition der Dichtung vorsieht, mit der ein Platon-Schüler diese gegen seinen Lehrer verteidigt.⁸⁴ Braucht man dafür also vielleicht einen anderen Begriff der ›Dichtung‹?

»[...] le langage de l'hospitalité doit être poétique.«⁸⁵ Dieser Satz Jacques Derridas stammt aus dem argumentativen Zusammenhang seiner (oben, → Lektüre 3.1.2, schon eingeführten) Auseinandersetzung mit Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*, in der er Kants Einschränkung des *Gastrechts* auf ein bloßes *Besuchsrecht* die Notwendigkeit einer unbeschränkten, bedingungslosen Gastfreundschaft entgegenhält:

*La grande Loi de l'hospitalité, cette Loi inconditionnelle, singulière et universelle à la fois, qui commenderait d'ouvrir les portes à chaque un et à chaque une, à tout autre, à tout arrivant, sans question, sans identification même, d'où qu'il vienne et quel qu'il soit.*⁸⁶

⁸⁴ Vgl. Aristoteles, *Poetik*, 9. 1451 b 5 ff.

⁸⁵ Derrida, »Responsabilité et hospitalité«, S. 133. Häufiger zitiert wird die Variante: »Un acte d'hospitalité ne peut être que poétique.« Diese ist jedoch von Anne Dufourmantelle dem von ihr mitverantworteten Band Derrida/Dufourmantelle, *De l'hospitalité*, S. 10, ohne Beleg vorangestellt, weshalb ich die von Derrida ausdrücklich signierte Variante bevorzuge, ohne damit in Frage zu stellen, dass er auch die von Dufourmantelle zitierte irgendwann gesagt oder irgendwo niedergeschrieben habe.

⁸⁶ Derrida, *Cosmopolites de tous les pays*, S. 46.

Das Gesetz, das Derrida in einem bestimmten stoischen Kosmopolitismus und in einigen Sätzen aus paulinischen Briefen formuliert sieht,⁸⁷ ließe sich als Erinnerung an denjenigen »ursprünglich[en]« Zustand begreifen, in dem »niemand an einem Orte der Erde«, dieser endlichen Kugelfläche, »zu sein mehr Recht hat, als der andere.«⁸⁸ Doch ist dieser Zustand auf der ›Einen‹, weitestgehend in Staaten aufgeteilten ›Welt‹ – auf einer Erde, auf der es (fast) keinen Flecken Erde mehr gibt – selbstverständlich nicht mehr als solcher wiederherstellbar: Instituierte Staaten regeln mit Gesetzen, wer mehr oder weniger Recht hat, sich auf ihrem Territorium zu befinden, und entwickeln Masterpläne zur Durchsetzung dieser Gesetze.⁸⁹ Weil das Postulat eines uneingeschränkten Rechtes deshalb »riskieren würde, ein frommes, unverantwortliches, form- und wirkungsloses Begehren zu bleiben, das jeden Moment pervertiert werden könnte«,⁹⁰ dispensiert dieses Postulat nicht von der Auseinandersetzung mit den je verschieden eingeschränkten Formen, Gast- oder Besuchsrecht zu gewähren. Das unbedingte Gesetz kann jedoch offenbar keine juristische Form annehmen – allenfalls in Gestalt von frommen und wirkungslosen Sätzen, mit denen Grundgesetze zu beginnen pflegen –, sondern wird mit allen bedingten Gesetzen immer schon korrumpiert. Insofern kann sich ein Akt unbedingter Gastfreundschaft nur jenseits der bedingenden Gesetze vollziehen (und sich damit möglicher-, wenngleich vielleicht nicht notwendigerweise sogar in Widerspruch zu diesen Gesetzen stellen).

87 Vgl. Derrida, *Cosmopolites de tous les pays*, S. 47–49. Schon auf diese Quellen, nicht erst auf Kant, gründet Derrida seine weitgehende Engführung von Kosmopolitismus und unbedingter Gastfreundschaft.

88 Kant, *Zum ewigen Frieden*, BA 40.

89 Vgl. Derridas Bemerkung zur entsprechenden Rhetorik lange vor Seehofer: »A droite et à gauche, les hommes politiques français parlent souvent de »la maîtrise de l'immigration.« (»*Cosmopolites de tous les pays*, S. 31 f.).

90 Derrida, *Cosmopolites de tous les pays*, S. 57 (→ Lektüre 3.1.2, auch zum Originalwortlaut).

›Poetisch‹ ist in diesem Zusammenhang ein Name für einzelne sich jenseits der bedingenden Gesetze vollziehenden Akte der Gastfreundschaft, soweit sie als Sprechakte begriffen werden können. ›Poetisch‹ ist ein Name für die Erfindung einer Sprache,⁹¹ oder, weil dies letztlich natürlich unmöglich ist, ein Name für die Erfindung wenigstens eines Aussageaktes: »Il faut donc que j'invente l'énoncé dans lequel je le [eine Aufforderung wie ›komm, tritt ein!‹] dis alors que je ne peux parler une langue absolument nouvelle.«⁹² ›Poetische Sprache‹ steht hier nicht für eine spezifische Gattung des Sprechens oder Schreibens, sondern für einen, letztlich natürlich wiederum unmöglichen, Austritt aus allen Sprech- und Schreib-Gattungen. Und die Person, welcher dieser Aussageakt gilt, wird mit ihm nicht als Mitglied einer Menschen-Gattung, etwa derjenigen hilfsbedürftiger Migranten, zum Eintreten aufgefordert, sondern als singuläre Person: »Je dis ›viens‹ non à une catégorie d'immigrés, de travailleurs, etc., mais à toi.«⁹³

Doch ist hier der Versuchung zu widerstehen, ›poetisch‹ mit ›literarisch‹ zu identifizieren und damit zu glauben, eine Antwort auf die oben gestellten Fragen – *Inwiefern ist Kosmopolitismus Literatur? Welcher Begriff von Literatur ist zu entwickeln, wenn man Kosmopolitismus als Literatur begreift? Welcher Begriff von Kosmopolitismus ist zu entwickeln, wenn er als Literatur begriffen wird?* – gefunden zu haben. Nicht nur steht Derridas Verwendung des Wortes *poetisch*, im scheinbar selben Zusammenhang des Kosmopolitismus, in schärfstem Kontrast zu Spenglers despektierlicher Verwendung des Wortes *Literatur* für Nicht-Realisierbares. Zudem ist die Anwendung dieses Begriffs des Poetischen auch auf die thematisch einschlägigen Romane nur vorsichtig zu vollziehen. Am allerwenigsten etwa entspräche ihm Kants

91 Vgl. Derrida, »Une hospitalité à l'infini«, S. 116: »Là surgit la parole poétique: il faut inventer une langue.«

92 Derrida, »Responsabilité et hospitalité«, S. 134.

93 Derrida, »Responsabilité et hospitalité«, S. 134.

hypothetischer Entwicklungsroman in weltbürgerlicher Absicht, der *ein* Gesetz der menschlichen Gattung durchdeklinieren würde. Näher kommen dem so bestimmten Poetischen die unnachahmbaren Kosmopoliten in Wielands Romanen – doch rechtfertigen ja auch diese permanent ihre Handlungen mit Bezug auf existierende Gesetze.

›Literatur‹ sei in diesem Zusammenhang vielmehr bestimmt als ein Schreiben, in dem das Poetische *ein* Moment ist: als singulärer Aussageakt, der nicht als bloß besonderer einem Allgemeinen subsumiert werden kann, der jedoch auch nicht das abstrakte Andere des Allgemeinen ist, sondern, in unvermeidbarer Paradoxie, auf ein allgemeines Recht des Singulären Anspruch erhebt.⁹⁴ Im Rahmen der Frage danach, wie aus der Erde *eine* Welt werden könne, hängt dieses poetische Moment strukturell mit dem Transnationalen zusammen, insofern es weder vom (nationalen) Staatsbürgerrecht noch vom (internationalen) Völkerrecht bedingt ist. Auf ein bedingendes (transnationales) Weltbürgerrecht kann es nur, aber immerhin, als die regulative Idee verweisen, wonach »Menschen und Staaten [...] als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen sind.«⁹⁵ Sein Ort, wenn es einen besitzt, wäre derjenige, an dem die Erde (noch) *nicht* Welt ist, sondern erst, anders, wird. Dieses poetische Moment tritt jedoch in der ›Literatur‹ in ein Spannungsverhältnissen zu je konkreten Verhältnissen am Ort ihrer Produktion und Rezeption, in denen das poetische Moment in eine Politik eingeschrieben wird.⁹⁶

Werner Hamachers Überlegungen zur ›Sprachgerechtigkeit‹ lassen sich zu einer strukturell vergleichbaren Bestimmung der ›Literatur‹ transformieren. An einer Stelle eines

94 Vgl. Derrida, *Hospitalité. Séminaire*, Bd. I, S. 273: »Car *La Loi* de l'hospitalité absolue est aussi une loi universelle de la singularité«.

95 Kant, *Zum ewigen Frieden*, BA 19, Anm.

96 »[...] l'inscription de cette poétique dans une politique, c'est-à-dire dans des conditions d'existence, de lois, de structures d'accueil, etc.« (Derrida, »Responsabilité et hospitalité«, S. 134).

Buches, das verhältnismäßig wenig von ›Literatur‹ in der Bedeutung einer institutionell etablierten Textsorte handelt, bestimmt Hamacher diese einmal über einen Gegensatz zu Gesetzestexten, den er mit dem von (unbedingter) Gerechtigkeit zu (bedingtem) Recht engführt: »Gesetzestexte urteilen über Recht und Unrecht. ›Literatur‹, und dazu gehören auch die Fabulationen des *mythos* [deren einen aus Platons *Gorgias* Hamacher diskutiert hatte], wahrt das Recht der Gerechtigkeit, indem sie sich des Urteils und noch des Urteils über das Urteil enthält.«⁹⁷ Der hier verwendete Begriff des ›Urteils‹ ist ein weitgefasster, der nicht mit dem juristischen zusammenfällt, den Hamacher vielmehr auf den gesamten Bereich des »apophantische[n] *logos*«⁹⁸ ausdehnt, also auf alle Aussagesätze (»Sätze« in der Bedeutung von *propositions* wie beim *frühen* Wittgenstein; → WEG 7.3 und 10.3), mit denen dekretiert wird, etwas sei so oder so beschaffen oder solle so oder so beschaffen sein; nur insofern kann er auch auf Gesetzestexte ausgedehnt werden, darunter solche von Verfassungsrang, die aus juristischer Sicht nicht selbst Urteile, sondern Maßgaben zur Urteilsfindung wären.

Hamacher überlagert dieses Gegensatzpaar in einem anderen Zusammenhang mit einem weiteren, wohl nicht deckungsgleichen, aber strukturäquivalenten: Am späten Kant orientiert (allerdings nicht an *Zum ewigen Frieden*, sondern an einer Passage aus der *Metaphysik der Sitten*), unterscheidet er ein Sprechen, das der Form des Rechts verpflichtet ist – und sich freilich nicht auf die Sphäre des Rechts in engerer Bedeutung beschränkt, sondern etwa auch die des verantwortlichen ›kommunikativen Handelns‹ umfasst – von einem, das darin besteht, anderen »bloß seine Gedanken mitzuteilen, ihnen etwas zu erzählen oder zu versprechen, es sei wahr und aufrichtig, oder unwahr und unaufrichtig

97 Hamacher, *Sprachgerechtigkeit*, S. 112.

98 Hamacher, *Sprachgerechtigkeit*, S. 99.

(veriloquium aut falsiloquium), weil es bloß auf ihnen [den anderen] beruht, ob sie ihm glauben wollen oder nicht«. ⁹⁹
›Sprachgerechtigkeit‹, den Leitbegriff des ganzen Buches, schreibt Hamacher jedoch *keiner* der beiden unterschiedenen Varianten des Sprechens allein zu, sondern einer Auslotung ihres Verhältnisses:

Sprachgerecht wäre erst diejenige [Sprache], die beiden Sprachstrukturen – der der uneingeschränkten Zulassung und der der unbedingten Erzwingung, derjenigen irreziproker Begebnisse und der reziproker Handlungen – in ihren Interferenzen und Überblendungen, Kreuzungen und Durchkreuzungen gerecht würde. ¹⁰⁰

Überblendet man beide Gegensatzpaare, folgt daraus, dass weder die Sprache der ›Literatur‹ (die der »uneingeschränkten Zulassung« von Erzählungen) noch diejenige des Rechts (die der »unbedingten Erzwingung« von Urteilen) sprachgerecht wäre, sondern erst eine dritte, über deren Ort und Gattung Hamacher keine Andeutung macht. Mir hingegen erscheint gerade von der ›Literatur‹ zu gelten, dass sie »Interferenzen und Überblendungen, Kreuzungen und Durchkreuzungen« zwischen verschiedenen Sprachstrukturen »gerecht« werde. Bei aller Insistenz auf der Autonomie der Literatur, besonders ihrer Freistellung von der Pflicht einer Referenz auf Bestehendes oder einer Überredung zum Guten: Dass sie, umgekehrt, gar keine Urteile träge oder zumindest verhandelte, erscheint mir ebenso wenig zutreffend. Jedenfalls Wielands Romane etwa sind, vom *Agathon* bis zum *Aristipp*, voller Urteile, voller reziproker Sprechhandlungen in Gestalt von dezidiert (brief-)schriftlichen oder als mündlich ausgegebenen Dialogen, in denen die

⁹⁹ Kant, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre, AB 45 [nicht 46], zitiert bei: Hamacher, *Sprachgerechtigkeit*, S. 260.

¹⁰⁰ Hamacher, *Sprachgerechtigkeit*, S. 265.

Gesprächspartner einander – und oft genug offenbar auch Wieland seine Leser – zu überzeugen versuchen. In seinem letzten Roman tendiert, zumal mit der langen Abhandlung über die *Politeia*, die Argumentation endgültig dazu, die Narration zu überwuchern.

Diese Beschreibung von Texten, die Interferenzen zwischen verschiedenen Sprachstrukturen ausloten, lässt sich auch als Suchbegriff auf solche ausdehnen, die gewöhnlich nicht als ›Literatur‹ klassifiziert werden. Sehr passend erscheint sie mir etwa eben für Kants Büchlein *Zum ewigen Frieden*.¹⁰¹ Zwar gibt sich dieser Text ein juristisch anmutendes Gepräge: dasjenige eines Vertrags- mehr noch als eines Gesetzeswerks, mit sechs »Präliminar-« und drei »Definitivartikeln« sowie zwei Zusätzen (von denen einer als »Geheimer Artikel« ausgewiesen ist). Hinzu kommt ein, in zwei Abschnitte unterteilter »Anhang«, der mehr als ein Drittel des gesamten Textes ausmacht und in dem eine weitere »Formel« des Rechts nicht mehr erst gesetzt und dann erläutert wird, sondern sich aus der Argumentation als Folge entwickelt (vgl. B 110). Der Text beginnt jedoch in einer Vorbemerkung, schrullig genug, damit, seinen Titel als Zitat eines Wirtshausschildes auszuweisen:

Ob diese satirische Überschrift auf dem Schilde jenes holländischen Gastwirts, worauf ein Kirchhof gemalt war, die *Menschen* überhaupt, oder besonders die Staatsoberhäupter, die des Krieges nie satt werden können, oder wohl gar nur die Philosophen gelte, die jenen süßen Traum träumen, mag dahin gestellt sein. (BA 3)

101 Im Rahmen der fünf hier vorliegenden → Lektüren ist dieser Text der einzige, der nicht schon nach geläufigen Vorbegriffen zur ›Literatur‹ gerechnet wird. Er erfüllt aber in besonders hohem Maße die (in → WEG o genannten) Kriterien für die Auswahl der Texte, insofern er (1.) ein instruktives Beispiel textueller Weltkonstruktion ist, (2.) auf erdumspannende Räume referiert und (3.) in seiner eigenen Faktur aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammengesetzt ist.

Wenn ein Text von den Bedingungen handelt, unter denen ein dauerhaftes Ende gewalttätiger Auseinandersetzungen »unter Staaten« erreicht werden kann – ist es da nicht kauzig und möglicherweise irreführend, dies mit dem »ewigen Frieden« von Einzelmenschen zu assoziieren, die ihre jeweiligen Tode gefunden haben? Verwirrend ist schon die kaum übersetzbare Präposition: Zwar erklärt sich das *Zum* offenbar damit, dass die Überschrift auf dem Schild zugleich den Namen des Wirtshauses in der Nähe eines Friedhofs indiziert (vgl. Wirtshausnamen wie *Zur Post*) – ist dies jedoch auch das Verhältnis des Textes *zum* Gegenstand? Ist der ewige Frieden weniger das Thema (wie ein *zu* gewöhnlich in theoretischen Texten zu verstehen ist) denn vielmehr dem Text schon benachbart? Aber wie verhält sich dann das *Zum* im Titel zu seiner Wiederaufnahme im oben eingangs zitierten Satz, wo die Wendung »zum ewigen Frieden« doch offenbar als »zu hin« zu verstehen ist, als »in Richtung auf« etwas, »zu *dem* man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden« nur unter der Bedingung der Idee des Weltbürgerrechts »schmeicheln darf«? (Noch im allerletzten, nur in der zweiten Auflage von 1796 enthaltenen Satz ist von »einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung« [B 111] die Rede). Danach wäre der ewige Frieden ja noch weit weg und der Text über ihn zeigte allenfalls einen Weg zu ihm an.¹⁰²

Der zweite und schon letzte, besonders lange und selbst für Kants Verhältnisse überdurchschnittlich verschraubte Satz, aus dem die Vorbemerkung besteht, formuliert eine »*clausula salvatoria*«, welche dem Philosophen einen Freiraum von »öffentlich geäußerten Meinungen« einräumen soll, aus denen »nicht Gefahr für den Staat zu wittern« sei (BA 3f.). Dieser Freiraum, der angesichts der verschärften Zensur zur Zeit Friedrich Wilhelm II. stark bedroht war,

102 Zu einer (mir allerdings nicht recht verständlichen und die in diesem Kontext sich zuerst aufdrängende Bedeutung des *zum* unter-schlagenden) Lektüre des Wirtshausschildes vgl. Fenves, *Der späte Kant*, S. 141 f.

ist jedoch nicht einfach derjenige von unbelangbaren Fiktionen (»veriloquium aut falsiloquium«), sondern einer von probeweise durchgespielten Setzungen im para-juristischen Schreiben. Als »para-juristisch« sei dabei das Gepräge eines Vertrags- oder Verfassungstextes bezeichnet, der jedoch in einem gedruckten und von jedem erwerbbaaren *Buch* entwickelt wird, welches von keiner Institution außer einem Verlag verantwortet wird, wobei kein anderer Vertragspartner existiert als ein Autor, der den Text signiert hat. Potentielle Leser, deren Zahl und Identität nicht vorhersehbar ist, können diesen Text bestenfalls in metaphorischer Bedeutung »signieren«. In mindestens einem Detail konterkariert Kant schreibend den von ihm gewählten Typ des Schreibens: wenn er nämlich den zweiten (wiederum erst in der zweiten Fassung hinzutretenden) Zusatz als »Geheime[n] Artikel« ausweist, obwohl dieser ja in einem gedruckten Buch den gleichen Status eines (ver)öffentlich(t)en Textes besitzt wie alle anderen Abschnitte in demselben; Kant treibt damit ein ironisches Spiel mit der ambivalenten Funktion von Geheimnissen in der Aufklärung, ähnlich wie Wieland mit seinem zeichenlosen Kosmopoliten-Orden.

Gunther Teubner hat die gegenwärtige textuelle Form des inter- und vor allem auch transnationalen Rechts als *Verfassungsfragmente* bezeichnet. Er rückt mit diesem nicht pejorativ gemeinten Kompositum bewusst von der »Vorstellung einer einheitlichen Globalverfassung« ab und bezieht sich auf ein unscharf begrenzbares Korpus von ganz verschiedenen, häufig genug miteinander kollidierenden Texten, welche die gemeinsamen Züge aufweisen, einerseits transnationale Geltung für alle Staaten nicht nur, sondern auch unmittelbar für alle Menschen zu beanspruchen, andererseits gerade deshalb nur einen problematischen, stets neu auszuhandelnden Geltungsstatus beanspruchen zu können.¹⁰³ In einem nie zusammengestellten Kanon sol-

103 Teubner, *Verfassungsfragmente*, das Zitat: S. 30, das Wort insb. S. 225,

cher Fragmente nähme, in Analogie zu einer Geschichte einer literarischen Gattung, die »Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen« die Position des ›klassischen‹ Textes ein; die UN-Deklarationen von 1948 (Erklärung der Menschenrechte und Genozid-Konvention) besäßen den Status von Texten der ›Klassischen Moderne‹, in deren Tradition noch das Statut von Rom steht, auf welches sich der Internationale Strafgerichtshof stützt; hybride Implementierungen transnationalen Rechts in nationales (wie das deutsche Völkerstrafgesetzbuch) wären demgegenüber typisch ›postmoderne‹ Texte; zu den wichtigsten Texten der Gegenwartsliteratur zählten Vereinbarungen zum Schutz des Erdklimas (wie die *United Nations Framework Convention on Climate Change* sowie deren Konkretisierungen im Protokoll von Kyoto oder dem Übereinkommen von Paris).

Als ›Kanon‹ jedoch könnte diese Liste im juristischen Sinne nicht unabgetönt bezeichnet werden, weil es sich bei kanonischen Texten genau genommen um solche handelt, deren Geltungsanspruch unbestritten ist – und dass dies bei den meisten der genannten Texte nicht der Fall ist, deuten schon die permanenten Verschiebungen in der Zahl der Unterzeichner an (wobei etwa ausgerechnet die wirtschaftlich und militärisch stärkste Nation einen dieser Texte, das Statut von Rom, nie ratifiziert hat). All diese Texte zählen, mit Hamachers Gegensatzpaar, sicherlich nicht zur Sprachstruktur »der uneingeschränkten Zulassung«, weil sie selbstverständlich Urteile darüber fällen, was ihnen schlecht oder gut erscheint, aber auch nicht zu derjenigen »der unbedingten Erzwingung«. Letzteres können sie schon, ›realpolitisch‹ konkret, deshalb nicht sein, weil keine zentrale Exekutive, also keine ›Weltpolizei‹¹⁰⁴ existiert, welche

auf dieser Seite auch das Wort *transnational* schon im Titel des Kapitels und die Beschreibung: »In dieser Situation sind Verfassungskollisionen vorprogrammiert.«

104 Susanne Lüdemann schulde ich, an der Stelle eines Dankes für viele ausführliche Diskussionen zum Thema, die Anmerkung, dass ich

umsetzen könnte, wozu die Texte verpflichten – jedenfalls nicht ohne weitere konfliktreiche Verhandlungen (etwa darüber, welcher Staat bei Verletzung eines Abkommens wieviele Soldaten unter welchem UN-Mandat in das Land schickt, das dieses Abkommen verletzt).

Und damit eignet sich ›Verfassungsfragmente‹ vielleicht, neben ›Literatur‹, als weiterer Suchbegriff für Texte im Bereich der »Interferenzen und Überblendungen, Kreuzungen und Durchkreuzungen« zwischen Sprechakten »der uneingeschränkten Zulassung« und solchen »der unbedingten Erzwingung«. Zu den ›Verfassungsfragmenten‹ könnten auch Texte gerechnet werden, die nicht in engerer Bedeutung den Status von Konstitutionen beanspruchen. Offensichtlich bietet auch er sich für *Zum Ewigen Frieden* an, wo der Modus des konstitutionellen Textes so deutlich emuliert wird, während der Geltungsanspruch dieses Textes sich freilich in noch geringerem Maße auf eine Institution stützen kann – also nicht einmal auf eine wie die neuralgisch schwache UN oder die noch schlechter legitimierte einer wankelmütigen Teilmenge ihr assoziierter Staaten (wie das Statut von Rom) –, sondern nur (aber immerhin) auf die eines aufklärerischen Buchverlages mit lose um ihn aggregierten Lesern. Vielleicht ließen sich aber auch Wielands Romane als ›Verfassungsfragmente‹ lesen, zumal in der Verbindung mit den Paratexten, in denen er *Die Abderiten* weitergeschrieben hat und in denen er etwa vorgibt, dass der Roman als faktualer Bericht zu lesen sei.¹⁰⁵ Oder warum nicht Thomas

die Vorstellung einer ›Weltpolizei‹ – bei allen Vorbehalten gegen Polizei überhaupt und natürlich im Wissen darum, dass dieser meist metaphorisch auf die USA angewandt wird, welche sich ›als Weltpolizei gebärde‹ – nicht grundsätzlich und umstandslos pejorativ konnotieren kann, da eine solche ja immerhin theoretisch die legitime Exekutive für Beschlüsse der UN sein könnte (also ›beispielsweise‹, nach plausiblen militärischen Einschätzungen, mit relativ geringem Aufwand den Genozid in Ruanda verhindern oder zumindest frühzeitig beenden hätte können).

105 Wielands Aufsatz »Das Geheimniß des Kosmopoliten-Ordens« beginnt (S. 155 f.): »Es werden ungefähr vierzehn Jahre seyn, daß der

Mores *Utopia* mit den für diesen Text so charakteristischen Interferenzen einer Abhandlung über das beste Gemeinwesen und einem Reisebericht über ein konkretes Land (→ Lektüre 1.4)? Vielleicht auch Platons *Politeia*, wenn man all die erzählerischen Finten in diesem Pseudo-Dialog nicht unterschlägt, für die More und Wieland so aufmerksam waren? *Ad libitum*.

Insofern sie Verfassungscharakter zwar wohl nicht anstreben, aber doch mit diesem Bestreben experimentieren, sind all diese Texte *Welt-Literatur* im Sinne dessen, dass sie eine Welt zu entwerfen beanspruchen, ja manche von ihnen *Eine* Welt zu entwerfen beanspruchen – die aber als transnationale anders konstruiert wäre als die vollständig von Staaten gerasterte, bloß internationale Welt Hegels oder Arendts: als Punkte verbindendes Netzwerk eher denn als Flächen nebeneinanderstellendes Mosaik.¹⁰⁶ Viele dieser Texte betreiben eine nachgerade inflationäre Verwendung dessen, was Jean-Claude Milner den »opérateur tout« nennt: die Bildung von Sätzen mit einem Anspruch auf universale Geltung für *alle, jeden* oder sogar *das Ganze*.¹⁰⁷ Inso-

Geschichtsschreiber *der Abderiten*, bey Gelegenheit einer unvermutheten Zusammenkunft des *Hippokrates* und *Demokritus*, die erste Nachricht von einer unsichtbaren Gesellschaft gab, welche bereits einige Jahrtausende unter dem Nahmen der *Kosmopoliten* existieren, und, seinem Vorgeben nach, große *Vorzüge* vor allen andern *geheimen* Gesellschaften, und einen wichtigern und dauerhaftern *Einfluß* in die Dinge dieser Welt haben sollte, als irgend eine der letzteren sich mit Grunde zuschreiben könne.« Ähnliche Finten werden in dem schon zitierten »Schlüssel zur Abderitengeschichte« von 1781 gespielt, den Wieland dem Roman in der von ihm autorisierten Werkausgabe nachstellt, der aber letztlich nichts aufschlüsselt, sondern nur betont, dass es keines Schlüssels für den Roman bedürfe.

106 Auch Teubner, *Verfassungsfragmente*, S. 237–42, bedient sich des Netzwerk-Modells zur Beschreibung des Zusammenhangs potentiell konfligierender Vorgaben transnationalen Rechts.

107 Vgl. Milner, *L'universel en éclats*, insb. S. 7 f. – Zu den sprachlichen Mitteln, mit denen ein solcher Anspruch hergestellt wird, gehört in der UN-Declaration of Human Rights etwa der Parallelismus, mit dem nahezu

fern diese Texte jedoch Verfassungsfragmente bleiben, sind sie zugleich *Erdliteratur* (→ WEG 12), in denen das Universale nur in Splittern aufblitzt,¹⁰⁸ an dem einen oder anderen Platz, in dem einen oder anderen Flecken der Erde, womöglich eher in Löchern als an Knoten des Netzwerks – aber noch nicht immer wird alles, was dort geschieht, an allen anderen Plätzen der Erde gefühlt.

Auf dem Weg zu einem anderen Gesetz der Erde notierte Kant, wenige Jahre vor seinem Tod, als er schon an einer selbstdiagnostizierten Krankheit des Kopfes litt, zur Entstehungszeit von *Aristipp*, einmal: »Erdglob nun nun [bricht ab]«. ¹⁰⁹

alle Artikel entweder mit *Everyone* beginnen (soweit es sich um erklärte Rechte handelt), oder mit *No one* (soweit es sich um die Behinderung von Rechten handelt). Und für das Funktionieren des »opérateur tout« besonders charakteristisch ist das Verfahren in der »Déclaration« der französischen Revolution, den definiten Plural »les hommes« (»alle Menschen«, Art. 1), den generalisierten Singular »tout homme« (»jeder Mensch«, Art. 9) sowie den Kollektivsingular »l'Homme« (schon im Titel, danach sehr häufig) stillschweigend synonym zu behandeln und damit ein »Wesen« des Menschen zu behaupten, dem alle Exemplare der Gattung, aber auch noch einmal jedes einzelne umstandslos entsprechen; analog wird dies auch für »tous les citoyens« (z. B. Art. 6), »tout citoyen« (Art. 7) und »[le] Citoyen« (wiederum bereits im Titel) durchgeführt.

108 Um damit zwei Übersetzungen für Milners Buchtitel *L'universel en éclats* anzubieten.

109 Kant, *Opus postumum* (Akademie-Ausgabe Bd. 21, S. 214), zitiert bei: Fenves, *Der späte Kant*, S. 248; dieses Buch ist »Für ein anderes Gesetz der Erde« untertitelt.